



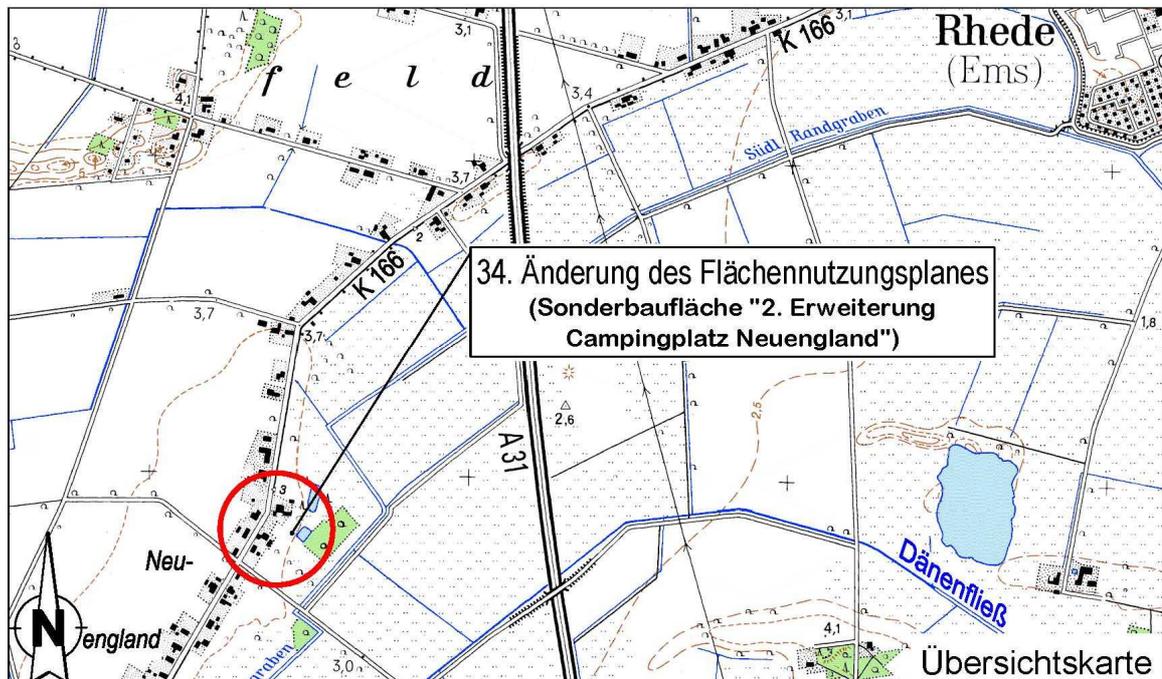
Gemeinde Rhede (Ems) Landkreis Emsland

BAULEITPLANUNG

34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“)

– U R S C H R I F T –

Begründung mit Umweltbericht



Datum: 25.10.2018

Telefon: 04961/9443-0 Telefax: 04961/9443-50 mail@ing-buero-grote.de



Bahnhofstraße 6-10 26871 Papenburg

Telefon: 04964/9182-0 Telefax: 04964/9182-42 E-Mail: gemeinde@rhede-ems.de

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Gerhardyweg 1 26899 Rhede (Ems)

Inhaltsverzeichnis

<u>Teil I: Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung</u>		<u>5</u>
1.1	Planungsanlass und Entwicklungsziel	5
1.2	Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	7
1.3	Städtebauliche Bestandsaufnahme	8
1.4	Übergeordnete Planungsvorgaben	8
1.5	Planung	10
1.5.1	Verkehrliche Erschließung	10
1.5.2	Wasserwirtschaftliche Erschließung	11
1.5.2.1	Oberflächenentwässerung	11
1.5.2.2	Schmutzwasserkanalisation	11
1.5.3	Sonstige Erschließung	11
1.5.4	Versorgungsleitungen	12
1.5.5	Immissionsschutz	12
1.5.5.1	Verkehrsimmissionen	12
1.5.5.2	Geruchsimmissionen	13
1.5.6	Bodenordnende Maßnahmen	13
1.5.7	Altlasten	13
1.5.8	Denkmalpflege/Bodenfunde	13
1.5.9	Natur und Landschaft/Umweltbericht	14
1.5.10	Ausstattung und Betrieb des Campingplatzes	15
1.6	Hinweise	15
1.7	Durchführung der Planung und Kosten	17
1.8	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	17
<u>Teil II Umweltbericht</u>		<u>19</u>
2.1	Einleitung	19
2.1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 34. Änderung des Flächennutzungsplans	19
2.1.2	Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	19
2.1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	21
2.1.3.1	Fachgesetze	21
2.1.3.2	Fachplanungen	21
2.1.4	Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	21
2.1.5	Wirkfaktoren	23
2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB)	25
2.2.1.1	Schutzgut Mensch	26
2.2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	28
2.2.1.2.1	Fauna	31
2.2.1.2.1.1	Erfassung der Fauna	31

2.2.1.2.1.2	Avifauna	32
2.2.1.2.1.3	Weitere Arten	33
2.2.1.2.2	Flora	33
2.2.1.2.3	Gesamtbewertung (Fauna und Flora, Biologische Vielfalt).....	37
2.2.1.3	Schutzgut Fläche.....	38
2.2.1.4	Schutzgut Boden	40
2.2.1.5	Schutzgut Wasser	41
2.2.1.5.1	Grundwasser	41
2.2.1.5.2	Oberflächenwasser / anfallendes Oberflächenwasser.....	42
2.2.1.6	Schutzgut Luft und Klima.....	43
2.2.1.7	Schutzgut Landschaft	43
2.2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	46
2.2.2	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlichen Interesse (NATURA 2000).....	46
2.2.3	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	47
2.2.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	48
2.2.5	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne.....	48
2.2.6	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	48
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	49
2.2.8	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	49
2.2.9	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen.....	50
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	50
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	51
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	51
2.4.1.1	Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen.....	51
2.4.1.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	54
2.4.2	Eingriffsregelung.....	54
2.4.2.1	Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG	54
2.4.2.2	Bilanzierung des Eingriffs	55
2.4.2.3	Beurteilung des Eingriffs auf angrenzende Biotope	57
2.4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	58
2.4.3.1	Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches.....	58
2.5	Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten	61
2.6	Zusätzliche Angaben.....	62
2.6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	62
2.6.2	Maßnahmen gegen den Klimawandel bzw. zur Anpassung an den Klimawandel	62
2.6.3	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	62
2.6.4	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische	

	Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	63
2.7	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	63
2.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	64
2.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	64
2.10	Referenzliste der Quellen.....	66
Teil III	Abwägung und Verfahren	70
3.1	Verfahren.....	70
3.2	Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen.....	70
3.2.1	Frühzeitige Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit	70
3.2.2	Auslegung bzw. Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit.....	71
3.3	Abwägungsergebnis	71
3.4	Verfahrensvermerke	72

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gestaltungsplan	6
Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: Geofachdaten © NLSTBV 2016)	7
Abbildung 3: Gestaltungsplan	10
Abbildung 4: Lage im Raum (Quelle: Geofachdaten © NLSTBV 2016)	20
Abbildung 5: Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver)	39
Abbildung 6: Grad der mittleren Bodenversiegelung in der Gemeinde Rhede/ Ems, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver)	39
Abbildung 7: Lage im Raum (Quelle: Nibis-Kartenserver (LBEG), Stand: 03/2018, unmaßstäblich)	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan	24
Tabelle 2: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaft.....	45
Tabelle 3: Rechnerische Bilanz	56

Anlage A: Biotoptypenkarte

Anlage B: Synopse zum Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden –

Anlage C: Synopse zum Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden -

Teil I: Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Planungsanlass und Entwicklungsziel

Der Planungsbedarf für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) ergibt sich aus den Planungen zur Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Neuengland“.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungsabsichten zur Herstellung weiterer Stellflächen für Wohnwagen bzw. Wohnmobile.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um Grundstücksflächen des Campingplatzbetreibers, welche zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden und sich planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 34 bzw. § 35 BauGB befinden.

Der Erweiterungsbereich schließt südwestlich an den bestehenden Campingplatz an und arrondiert somit das Gesamtgebiet.

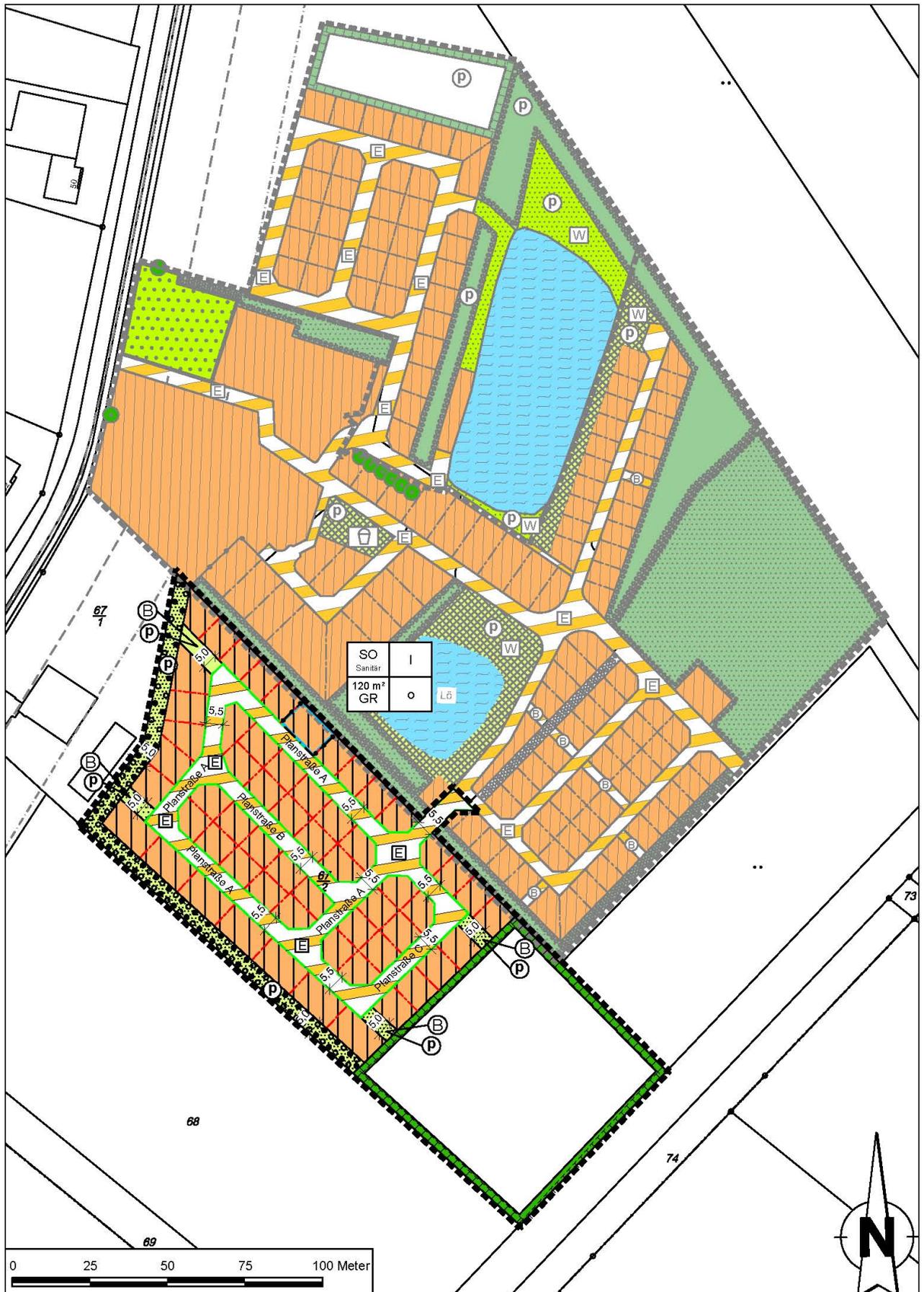


Abbildung 1: Gestaltungsplan

Gemäß den Angaben des Platzbetreibers reicht die vorhandene Stellplatzkapazität nicht mehr aus, um alle Anfragen hinsichtlich eines Stellplatzes für Wohnmobile bzw. Wohnwagen zu berücksichtigen.

Im Gemeindegebiet gibt es keine vergleichbaren Angebote in dieser Größenordnung. Durch die exponierte Lage in der Natur ist der Platz ein attraktiver Ort für Familienurlaub, Naturliebhaber und Erholungssuchende. Durch den vorhandenen Angelteich wird die Attraktivität des Platzes erhöht und zusätzlich ein spezielles Kundenklientel angesprochen.

Die verschiedenen Freizeitmöglichkeiten in der Gemeinde Rhede (Ems) wie Radfahren, Reiten, Badeseen usw. sind von dem Campingplatz gut erreichbar.

Entwicklungsziel der vorliegenden Planungen ist es die baurechtlichen Grundlagen zur Erweiterung des Campingplatzes zur Herstellung weiterer Stellflächen für Wohnwagen und Wohnmobile zu schaffen.

1.2 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans liegt südwestlich der Ortslage Rhede (Ems) östlich der Neurheder Straße (Kreisstraße 166). Das Plangebiet umfasst die südwestliche Erweiterung des bestehenden Campingplatzgeländes.

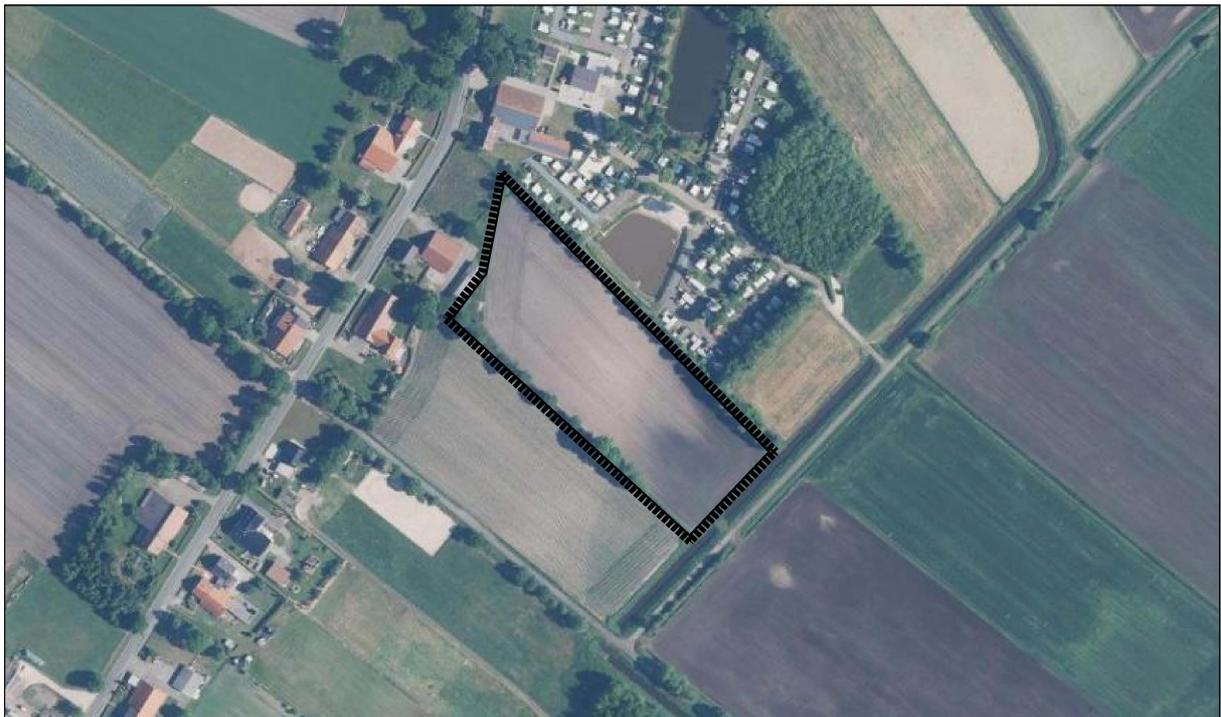


Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: Geofachdaten © NLSTBV 2016)

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst:

- ❖ Sonderbaufläche (S), Zweckbestimmung: Campingplatz

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,51 ha ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Flur- bzw. Flurstücksnummern gehen aus der Planunterlage hervor.

1.3 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Der Erweiterungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen. Der angrenzende Campingplatzbereich ist ausgebaut und wird entsprechend den planerischen Festsetzungen genutzt.

Das Plangebiet ist von der folgenden Nutzungsstruktur umgeben:

- nordöstlich des Plangebietes
 - Campingplatz (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz Neuengland“)
- nordwestlich des Plangebietes
 - Wohnen im Außenbereich gemäß § 34 BauGB
- südöstlich des Plangebietes
 - landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB
 - Gemeindeweg „Dreiberge“
- südwestlich des Plangebietes
 - landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

1.4 Übergeordnete Planungsvorgaben

Das Landesraumordnungsprogramm legt die Ziele der Raumordnung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen.

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 enthält keine der Planung entgegenstehende Darstellungen.

Die Ziele des Landesraumordnungsprogrammes werden gem. § 5 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland wurde im Jahr 2010 neu aufgestellt und aus dem Landesraumordnungsprogramm entwickelt.

Der Geltungsbereich liegt gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland 2010 (RROP) in einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials“ (RROP 3.7 02).

Die Flächen des Plangebietes befinden sich im Eigentum des Campingplatzbetreibers und sind für eine existenzielle Nutzung zur Bestandsicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht erforderlich.

Nordwestlich des Plangebietes verläuft im Zuge der K 166 ein regional bedeutsamer Radwanderweg (RROP 3.10 08). Der Radwanderweg ist eine optimale Ergänzung des Freizeitangebotes für die Campingplatznutzer und wird somit in seiner Funktion gestärkt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland 2010 (RROP) wurde dem Grundzentrum Rhede (Ems) unter anderem die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen.

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung dienen der weiteren Entwicklung und Stärkung der zugewiesenen Aufgaben.

Im übrigen gelten die Ziele, die im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen formuliert wurden, wie z.B. „Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Die vorliegende Planung steht somit nicht im Widerspruch zu den vorgenannten formulierten Zielen.

Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da die Planung eine Erweiterung der bereits bestehenden Nutzungen umfasst und eine Überplanung freier Landschaftsräume nicht erforderlich ist.

Somit wird den Vorgaben des § 1a BauGB nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nachgekommen.

Parallel zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ der Gemeinde Rhede (Ems) mit der Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 10 Abs. 1 BauNVO.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhede (Ems) entwickelt.

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat ein Entwicklungskonzept entwickelt welches die touristischen Schwerpunkte der Gemeinde umfassen.

1. Der Bereich Spieksee soll langfristig einen touristischen Schwerpunkt in der Einheitsgemeinde Rhede (Ems) bilden. Diese Entwicklung wird bereits durch den bestehenden Flächennutzungsplan gesichert. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass sich durch die angestrebte Entwicklung in diesem Bereich ein Konfliktpotenzial zwischen der Nutzung des Sees (sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten) und der Wohnnutzung „Maritimes Wohnen am Spieksee“ ergeben kann.
2. Als weiterer Standort wurde daher im Entwicklungskonzept im Bereich Neuengland ein Erholungsgebiet vorgesehen. Dort befindet sich an einem Ferienhof angegliedert bereits ein Campingplatz der zwischenzeitlich bau- und planungsrechtlich abgesichert wurde.

Die Entwicklung des Geltungsbereiches steht entsprechend den vorgenannten Vorgaben im Einklang mit den Darstellungen und Anforderungen des RROP 2010 sowie den Zielsetzungen des Landkreises Emsland und der Gemeinde Rhede (Ems).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass übergeordnete Planungen der 34. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegenstehen. Die vorliegende Planung steht somit nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Zielen.

1.5 Planung

1.5.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Erweiterungsbereiches erfolgt durch die Anbindung an das bereits bestehende Wegenetz des Campingplatzes. Die Verkehrsflächen wurden mit einer Breite von 5,5 m gemäß § 4 CPI-Woch-VO festgesetzt (s. Abbildung 3). Es ist geplant die Wege mit wassergebundenen Materialien zu befestigen, sodass eine Durchlässigkeit des Untergrundes gegeben ist.

Die Standplätze werden entsprechend § 5 Abs. 1 CPI-Woch-VO mit einer Größe i.M. 100 m² hergestellt, randlich sollen größere Stellplätze ausgewiesen werden, um Dauercampern die Möglichkeit zur Herstellung von Freizeiteinrichtungen (z.B. Grillecke, Spielgeräte etc.) auf dem Stellplatz zu ermöglichen. Die Herstellung von baugenehmigungspflichtigen Gebäuden und Einrichtungen ist explizit in der Campingplatzordnung untersagt.

Parkmöglichkeiten für Besucher und Gäste sind im Eingangsbereich zum Campingplatz vorhanden.



Abbildung 3: Gestaltungsplan

Zusätzliche Zufahrten von der Kreisstraße 166 zum Campingplatzgelände sind nicht geplant.

1.5.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

1.5.2.1 Oberflächenentwässerung

Die Standflächen und Verkehrsflächen des Erweiterungsbereiches werden nicht versiegelt, sodass eine ordnungsgemäße Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen kann. Die Form der Oberflächenentwässerung wird bereits im bestehenden Campingplatzbereich angewandt.

1.5.2.2 Schmutzwasserkanalisation

Der Erweiterungsbereich wird an das vorhandene Schmutzwasserkanalisationsnetz des Campingplatzes angeschlossen.

Das Schmutzwasser wird der gemeindeeigenen Kläranlage zugeführt.

Die Kosten für die Beseitigung des Abwassers werden vom Platzbetreiber getragen und entsprechend der Abwassersatzung von der Gemeinde Rhede (Ems) in Rechnung gestellt.

1.5.3 Sonstige Erschließung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Die verkehrliche Erschließung wird so geplant, dass Müllfahrzeuge das Plangebiet anfahren können.

Der Abfall wird intern im Campingplatzgebiet gesammelt und an Sammelstellen für Abfall (z.B. im Eingangsbereich), gem. CPI-Woch-VO, bereitgestellt. Durch die verkehrliche Erschließung ist es gewährleistet, dass die Müllfahrzeuge die Sammelstelle anfahren können.

Evtl. anfallender Sonderabfall wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Der Erweiterungsbereich wird an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems (Elt und Gas) und an das Netz der Deutschen Telekom oder eines anderen Anbieters angeschlossen.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch den Wasserverband "Hümmling" sichergestellt.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig (mindestens drei Monate) vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

U.a. werden die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt berücksichtigt:

Für den Bereich des Campingplatzes wird die Löschwasserversorgung durch einen „Löschwasserteich“ sichergestellt.

Im Zusammenhang mit dem Campingplatz ist der § 6 der CPI-Woch-VO zu berücksichtigen. Nach Absatz 1 sind für Camping- und Wochenendhausplätze geeignete Löschwasserentnahmestellen, deren Entfernung zu jedem Standplatz nicht mehr als 200 m beträgt, vorzusehen. Dies wird durch den Löschteich (Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Löschteich) sichergestellt, der die ausreichende Versorgung mit Löschwasser im Brandfall sicherstellen wird (s. Abbildung 3). Des Weiteren müssen durch 5 m breite Brandgassen einzelne Abschnitte gebildet werden. Jeder Standplatz muss an einer Brandgasse liegen. Dies wird durch die innere Erschließung erreicht. Darüber hinaus ist nach jeweils höchstens 10 Standplätzen eine weitere Brandgasse vorzusehen (§ 6 Abs. 2 CPI-Woch-VO). Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 sind mindestens zwei Feuerlöscher mit je 12 kg Löschmittelinhalt vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen fahrbar montiert, jederzeit zugänglich und für die Brandklassen A, B und C geeignet sein.

Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt bzw. sind bereits vorhanden (Löschwasserteich).

1.5.4 Versorgungsleitungen

Vorhandene Leitungstrassen im öffentlichen Verkehrsraum sind bei den Baumaßnahmen zu beachten. Der Campingplatzbetreiber wird sich rechtzeitig Bestandspläne bei den zuständigen Versorgungsunternehmen besorgen und die weiteren Maßnahmen abstimmen.

1.5.5 Immissionsschutz

1.5.5.1 Verkehrsimmissionen

Die neuen Stellplätze befinden sich in einem Abstand von ≥ 50 m zur Fahrbahn der Kreisstraße 166 mit teilweise zwischenliegender Bebauung. Immissionsrechtliche Belange hinsichtlich Lärmschutz sind hierdurch nicht betroffen.

Ca. 780 m östlich des Planbereiches verläuft die Bundesautobahn A 31 (BAB 31). Es handelt sich hierbei um den Abstand von dem nächstgelegenen Sondergebiet, das der Erholung dient (SO_{Camp}) zur Autobahn. Bei diesem großen Abstand ist es offensichtlich, dass die zulässigen Orientierungswerte eingehalten werden. Besondere Lärmermittlungen sind daher nicht erforderlich.

Nach der DIN 18005 gelten für Campingplatzgebiete (bezogen auf Verkehrslärm) Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Bei den in der DIN 18005 angegebenen Werten handelt es sich nicht um strikt einzuhaltende Grenzwerte sondern um Orientierungswerte, von denen im Rahmen der Abwägung abgewichen werden kann.

Für die neu geplanten Nutzungen werden gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht. Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

1.5.5.2 Geruchsimmissionen

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz Neuengland“ wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine fachgutachterliche Stellungnahme gemäß der VDI-Richtlinie 3471 erstellt.

In der Stellungnahme vom 03.05.2008 wurden die erforderlichen Richtlinienabstände in Bezug auf Rinderhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes westlich der K 166 ermittelt.

Unter Zugrundelegung des zulässigen Tierbestandes wurde von der Kammer der volle Richtlinienabstand zu den Stallanlagen mit ca. 90 m zu einer geplanten Campingplatznutzung festgelegt.

Auch nach der neuen VDI Richtlinie 3894 Blatt 2 reichen die von der Tierhaltung des maßgebenden Betriebes verursachten Immissionen nicht bis in das Plangebiet hinein.

Bei dieser Beurteilung wurden auch eventuelle Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes berücksichtigt.

Dies wurde bereits in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Erweiterung Campingplatz Neuengland“ im Jahr 2015 festgestellt.

1.5.6 Bodenordnende Maßnahmen

Der Campingplatzbetreiber ist Eigentümer der Plangebiets- und der zukünftigen Kompensationsflächen.

Somit sind keine weiteren bodenordnenden Maßnahmen zur Umsetzung der Planungen erforderlich.

1.5.7 Altlasten

Altablagerungen im Planbereich bzw. in der näheren Umgebung, die eine Bebauung verhindern bzw. beeinflussen, sind der Gemeinde nicht bekannt.

1.5.8 Denkmalpflege/Bodenfunde

Der Landkreis Emsland –FB Hochbau- wies in seiner Stellungnahme vom 22.04.2015 im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Erweiterung Campingplatz Neuengland“ im Jahr 2015 darauf hin, dass im beschriebenen Plangebiet bereits eine archäologische Fundstreuung geborgen wurde. Hierbei handelt es sich um ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die Denkmal-Nr. lautet: 454/1713.00005-F.

Eine archäologische Begehung des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 19) hat am 06.03.2008 durch Falk Näth von der Grabungsfirma Denkmal 3D stattgefunden. Weitere Bodenfunde wurden hierbei nicht entdeckt.

Weitere Prospektionen sind nicht erforderlich.

In die Planunterlagen wurde der Hinweis auf Bodenfunde und deren Schutz aufgenommen.

1.5.9 Natur und Landschaft/Umweltbericht

Der in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügte § 18 (hier insbesondere Abs. 1) regelt das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht unmittelbar und ohne weitere Ausführungen in der Ländergesetzgebung. Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Danach ist in den Bauleitplänen über die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dazu gehören ausdrücklich auch Entscheidungen über Darstellungen bzw. Festsetzungen nach den §§ 5 oder 9 BauGB, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auszugleichen, zu ersetzen oder zu mildern.

Grundsätzlich ist als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 13 BNatSchG die Standortwahl und u. a. der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen und die von Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind, hervorzuheben. In der Bedarfs- und Standortbegründung ist ausführlich dargelegt, dass der Eingriff an dem vorgesehenen Standort unvermeidbar ist.

Gemäß § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen, und es ist im Rahmen der Planung dafür Sorge zu tragen, dass auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen geschaffen werden.

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich zusätzliche erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Campingplatzbetreiber verfügt über Flächen die an das Plangebiet bzw. den Campingplatz angrenzen und für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen genutzt werden können

Der gemäß § 2a BauGB geforderte Umweltbericht ist als Bestandteil der Begründung beigefügt. Durch die Bilanzierung wird dargelegt, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

Werden Bauleitpläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nr. 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 des UVPG, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung

des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG sowie den §§ 3 bis 3 f UVPG im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

Die Umweltprüfung ist in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Sie ist ein unselbstständiger Teil des Bauleitplanverfahrens. Das Prüfprogramm wird in § 2 IV BauGB festgelegt. Gegenstand der Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, sind die Umweltbelange. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Gemeinde Rhede (Ems) kommt durch die Aufstellung dieses Umweltberichtes einer Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches nach. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

1.5.10 Ausstattung und Betrieb des Campingplatzes

Die Ausstattung der Erweiterungsflächen des Campingplatzes mit:

- Abfallsammelstellen
- Trinkwasserversorgung
- Waschgelegenheiten
- Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen
- Abortanlagen
- Anlagen für Abwasser und fest Abfallstoffe
- Beleuchtung
- Sonstige Einrichtungen

erfolgt nach den Bestimmungen der CPI-Woch-VO, teilweise wird aber aufgrund eines höheren Qualitätsanspruches über diese Mindestanforderungen hinausgegangen. Grundlegende Einrichtungen sind bereits auf dem vorhandenen Campingplatz vorhanden und werden bedarfsgemäß ergänzt.

1.6 Hinweise

a) Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

b) Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

c) Baugrund

Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung, Baugrunduntersuchungen nach DIN 1054 vornehmen zu lassen.

d) Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

e) Brandschutz

Der Brandschutz auf der Campingplatzfläche wird gem. CPI-Woch-VO erstellt. Ansonsten wird die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für die geplanten Sonderflächen durch die ortsansässige Feuerwehr Rhede (Ems) gewährleistet.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde errichtet und unterhalten.

Die Vorgaben des DVGB-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.

Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

1. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
2. Die Löschwasserversorgung wird so erstellt, dass ein Löschwasserbedarf von 400 l/min für einen Zeitraum von zwei Stunden vorhanden ist (Durchmesser der Leitung min. 100 mm).
Es erfolgt eine Löschwasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung, wenn diese zur Verfügung steht. Der Löschwasserbedarf kann zusätzlich durch Wasserentnahme aus dem Angelteich oder aus dem auf dem Campingplatz angelegten Feuerlöschteich sichergestellt werden.

f) Autobahn (BAB 31)

Von der BAB 31 gehen erhebliche Emissionen aus, die sich jedoch im ca. 780 m entfernten Plangebiet nicht unzumutbar auswirken werden. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine

Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

g) Kreisstraße (K 166)

Von der K 166 (Neurheder Straße) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

h) Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland

i) Überplanung rechtskräftiger Bebauungspläne

Mit dem Wirksamwerden des Bebauungsplans Nr. 27 „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ treten für diesen Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz Neuengland“ außer Kraft.

j) Bauliche Nutzung/Vorschriften

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S.132).

Die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) ist im Zusammenhang mit Lage und Beschaffenheit, Zufahrt / innere Erschließung, Standplätze und Stellplätze, Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Wascheinrichtungen, Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen, Abortanlagen, Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe, Beleuchtung, sonstige Einrichtungen sowie Betriebsvorschriften zu beachten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können bei der Gemeinde Rhede (Ems), Bauamt, Zimmer 17, eingesehen werden.

1.7 Durchführung der Planung und Kosten

Das Bauleitplanverfahren wird von der Gemeinde Rhede (Ems) durchgeführt.

Die Kosten für die Planungen, Erstellung der Erschließungsanlagen, Herstellung der Stellplätze sowie die Kosten für die Bereitstellung der Kompensationsflächen erfolgt durch den Campingplatzbetreiber

1.8 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der

Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

Teil II Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 34. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Planungsbedarf für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) ergibt sich aus den Planungen zur Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Neuengland“.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungsabsichten zur Herstellung weiterer Stellflächen für Wohnwagen bzw. Wohnmobile.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um Grundstücksflächen des Campingplatzbetreibers, welche zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden und sich planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befinden.

Der Erweiterungsbereich schließt südwestlich an den bestehenden Campingplatz an und arrondiert somit das Gesamtgebiet. Gemäß den Angaben des Platzbetreibers reicht die vorhandene Stellplatzkapazität nicht mehr aus, um alle Anfragen hinsichtlich eines Stellplatzes für Wohnmobile bzw. Wohnwagen zu berücksichtigen. Im Gemeindegebiet gibt es keine vergleichbaren Angebote in dieser Größenordnung. Durch die exponierte Lage in der Natur ist der Platz ein attraktiver Ort für Familienurlaub, Naturliebhaber und Erholungssuchende. Durch den vorhandenen Angelteich wird die Attraktivität des Platzes erhöht und zusätzlich ein spezielles Kundenklientel angesprochen. Die verschiedenen Freizeitmöglichkeiten in der Gemeinde Rhede (Ems) wie Radfahren, Reiten, Badeseen usw. sind von dem Campingplatz gut erreichbar.

Entwicklungsziel der vorliegenden Planungen ist es die baurechtlichen Grundlagen zur Erweiterung des Campingplatzes zur Herstellung weiterer Stellflächen für Wohnwagen und Wohnmobile zu schaffen.

Weitere Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Flächennutzungsplanänderung sind dem Punkt 1.1 „Planungsanlass und Entwicklungsziel“ (Teil 1 der Begründung) zu entnehmen.

2.1.2 Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans liegt südwestlich der Ortslage Rhede (Ems) östlich der Neurheder Straße (Kreisstraße 166). Das Plangebiet umfasst die südwestliche Erweiterung des bestehenden Campingplatzgeländes. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau (A)).



Abbildung 4: Lage im Raum (Quelle: Geofachdaten © NLSTBV 2016)

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst:

- ❖ Sonderbaufläche (S), Zweckbestimmung: Campingplatz

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,52 ha ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Flur- bzw. Flurstücksnummern gehen aus der Planunterlage hervor.

Der Erweiterungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen. Der angrenzende Campingplatzbereich ist ausgebaut und wird entsprechend den planerischen Festsetzungen genutzt.

Das Plangebiet ist von der folgenden Nutzungsstruktur umgeben:

- nordöstlich des Plangebietes
 - Campingplatz (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz Neuengland“)
- nordwestlich des Plangebietes
 - Wohnen im Außenbereich gemäß § 34 BauGB
- südöstlich des Plangebietes
 - landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB
 - Gemeindeweg „Dreiberge“
- südwestlich des Plangebietes
 - landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

2.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2.1.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA- Lärm und TA- Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

2.1.3.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Angaben zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP 2010) zu entnehmen. Entsprechende Ausführungen können der Begründung entnommen werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland enthält für den Planbereich keine besonderen Festlegungen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Parallel zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ der Gemeinde Rhede (Ems). Das gemäß § 8 Abs. 2 BauGB geforderte Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird eingehalten.

2.1.4 Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Die Auswahl des Standorts ergibt sich insbesondere durch das Bestreben der Gemeinde, möglichst gering in wertvolle Bereiche des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes einzugreifen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Planung eine Arrondierung der bereits bestehenden Nutzungen im Anschlussbereich an den bestehenden Campingplatz umfasst und eine Überplanung freier Landschaftsräume nicht erforderlich ist. Es wird eine bauleitplanerische Optimierung des Standortes an die aktuellen Planungen der Gemeinde Rhede (Ems) angestrebt.

Durch die Nutzung von stark anthropogen belasteten Flächen wird der Anforderung des Baugesetzbuches in § 1a Abs. 2 Satz 1 entsprochen: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB wird zudem der Regelung entsprochen „Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden“, da die beanspruchte Fläche nur dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

Parallel zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ der Gemeinde Rhede (Ems).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhede (Ems) entwickelt.

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat ein Entwicklungskonzept entwickelt, welches die touristischen Schwerpunkte der Gemeinde umfassen.

1. Der Bereich Spieksee soll langfristig einen touristischen Schwerpunkt in der Einheitsgemeinde Rhede (Ems) bilden. Diese Entwicklung wird bereits durch den bestehenden Flächennutzungsplan gesichert. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass sich durch die angestrebte Entwicklung in diesem Bereich ein Konfliktpotenzial zwischen der Nutzung des Sees (sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten) und der Wohnnutzung „Maritimes Wohnen am Spieksee“ ergeben kann.
2. Als weiterer Standort wurde daher im Entwicklungskonzept im Bereich Neuengland ein Erholungsgebiet vorgesehen. Dort befindet sich an einem Ferienhof angegliedert bereits ein Campingplatz der zwischenzeitlich bau- und planungsrechtlich abgesichert wurde.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der weiteren Entwicklung und Stärkung der zugewiesenen Aufgaben. Die Gemeinde Rhede (Ems) steht grundsätzlich positiv zu den geplanten Erweiterungsmaßnahmen, da diese den Standort Rhede (Ems) als Erholungsgebiet auch zukünftig sichern. Die Festsetzungen der Nutzungen dienen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Rhede (Ems) und der Sicherung der im RROP 2010 festgelegten Aufgaben für ein Grundzentrum. Die Erweiterung eines bestehenden Sondergebietes für Erholung ist Ziel der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass übergeordnete Planungen der 34. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegenstehen. Die vorliegende Planung steht somit nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Zielen.

2.1.5 Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt (Herstellung der Erschließung / Infrastruktur, Errichtung eines Sanitärgebäudes).

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung

Durch diesen Bebauungsplan werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker, dauerhaft beansprucht. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch die Errichtung von Standplätzen zum Aufstellen eines Wohnwagen oder Zeltens und des dazugehörigen Kraftfahrzeuges sowie die Erschließung der Stellflächen über die Planstraße. Des Weiteren wird ein Sanitärgebäude errichtet.

Durch die Anlage des Campingplatzes, der Erschließung und sonstigen Infrastrukturen gehen in den vollversiegelten Bereichen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt und in den unversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktion geringfügig eingeschränkt. Die Versiegelung führt zudem zu einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die Überbauung der Flächen stellt einen Verlust von Lebensräumen für Fauna, Flora und von Kulturlandschaft dar. Zwar verringert sich für den Menschen der unbebaute Erholungsraum geringfügig, es werden jedoch keine relevanten Wohnumfeld- oder Erholungsfunktionen (z.B. Wegebezüge) durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zählt zu den bedeutsamsten anlagebedingten Wirkungen des Projektes (Verlust von gewachsenen, biotisch aktiven Böden und der Regel-, Speicher-, Filter-, Ertrags-, Lebensraum- und Archivfunktion). Durch Abgrabungen und Überschüttungen kommt es zu Überformungen der natürlichen Bodenstruktur. Über den direkt versiegelten Flächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen durch Ausbildung/ Erweiterung von Wärmeinseln. Durch Verlust/ Beeinträchtigung von Gehölzen gehen klimatische Ausgleichsräume (Immissionsschutz-, Regenerations- und Pufferfunktionen) verloren.

Lärmemissionen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Sondergebiet, das der Erholung dient, zählen Lärmemissionen. Nach der DIN 18005 gelten für Campingplatzgebiete (bezogen auf Verkehrslärm) Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Bei den in der DIN 18005 angegebenen Werten handelt sich nicht um strikt einzuhaltende Grenzwerte sondern um Orientierungswerte, von denen im Rahmen der Abwägung abgewichen werden kann.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch diesen Bebauungsplan als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Erschließung der zukünftigen Stellplätze und der Verkehrsflächen sowie für die Sanitäranlage etc.)	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Überplanung von Ackerflächen (A), Entfernung von krautiger Vegetation sowie ggf. Gehölzen (GR, HBA)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Errichtung von Standplätzen zum Aufstellen eines Wohnwagen oder Zeltens und des dazugehörigen Kraftfahrzeuges, Errichtung eines	Teilversiegelung bzw. Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter	Wasser

Sanitärgebäudes, Herstellung von Verkehrsflächen		Oberflächenabfluss	
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Neubau von Gebäude und Infrastrukturanlagen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit etc.)	Tiere Pflanzen Mensch Landschaft
betriebsbedingt			
Emissionen ausgehend von den Erholungssuchenden bzw. deren Wohnwagen, Zelten etc. sowie durch Kraftfahrzeuge	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz- Verkehr	geringfügige Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Immissionen) und die Erholungsfunktion von Bedeutung.

Beschreibung und Bewertung

Lärmemissionen:

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Sondergebiet, das der Erholung dient, zählen Lärmemissionen. Nach der DIN 18005 gelten für Campingplatzgebiete (bezogen auf Verkehrslärm) Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Bei den in der DIN 18005 angegebenen Werten handelt sich nicht um strikt einzuhaltende Grenzwerte sondern um Orientierungswerte, von denen im Rahmen der Abwägung abgewichen werden kann.

Verkehrsimmissionen:

Die neuen Stellplätze befinden sich in einem Abstand von ≥ 50 m zur Fahrbahn der Kreisstraße 166 mit teilweise zwischenliegender Bebauung. Immissionsrechtliche Belange hinsichtlich des Lärmschutzes sind hierdurch nicht betroffen.

Ca. 780 m östlich des Planbereiches verläuft die Bundesautobahn A 31 (BAB 31). Es handelt sich hierbei um den Abstand von dem nächstgelegenen Sondergebiet, das der Erholung dient (SO_{Camp}) zur Autobahn. Bei diesem großen Abstand ist es offensichtlich, dass die zulässigen Orientierungswerte eingehalten werden. Besondere Lärmermittlungen sind daher nicht erforderlich.

Geruchsimmissionen:

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz Neuengland“ wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine fachgutachterliche Stellungnahme gemäß der VDI-Richtlinie 3471 erstellt.

In der Stellungnahme vom 03.05.2008 wurden die erforderlichen Richtlinienabstände in Bezug auf Rinderhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes westlich der K 166 ermittelt. Unter Zugrundelegung des zulässigen Tierbestandes wurde von der Kammer der volle Richtlinienabstand zu den Stallanlagen mit ca. 90 m zu einer geplanten Campingplatznutzung festgelegt. Auch nach der neuen VDI Richtlinie 3894 Blatt 2 reichen die von der Tierhaltung des maßgebenden Betriebes verursachten Immissionen nicht bis in das Plangebiet hinein. Bei dieser Beurteilung wurden auch eventuelle Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes berücksichtigt. Dies wurde bereits in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Erweiterung Campingplatz Neuengland“ im Jahr 2015 festgestellt.

Sonstige landwirtschaftliche Emissionen

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe. Die Ausbringung der Gülle hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (Gülleverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die

Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist. Zeitweilig können Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung auftreten.

Luftschadstoffe

Durch die geplanten Gebäude sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards, moderner Heizanlagen und den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Emissionen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Nutzung sind für die Entwicklung des Gebietes nicht erforderlich. Die zusätzliche Verkehrszunahme führt gegenüber der bereits vorhandenen Belastung von angrenzenden Straßen zu keiner wesentlich zusätzlichen Beeinträchtigung in der Ortslage, wodurch das Ziel der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind, gewährleistet wird.

Abfälle

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die verkehrliche Erschließung wird so geplant, dass Müllfahrzeuge das Plangebiet anfahren können. Der Abfall wird intern im Campingplatzgebiet gesammelt und an Sammelstellen für Abfall (z.B. im Eingangsbereich), gem. CPI-Woch-VO, bereitgestellt. Durch die verkehrliche Erschließung ist es gewährleistet, dass die Müllfahrzeuge die Sammelstelle anfahren können. Evtl. anfallender Sonderabfall wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch ungeordnete Abfallentsorgung sind diesbezüglich nicht zu erwarten, so dass hierdurch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden.

Versorgungseinrichtungen

Der Geltungsbereich wird an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems (Elt und Gas) und an das Netz der Deutschen Telekom oder eines anderen Anbieters angeschlossen. Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch den Wasserverband "Hümmling" sichergestellt.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Rahmen eines Ortstermins in die Maßnahme eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Herstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen.

Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum ist von deutlichen Eingriffen durch die Nutzung als Campingplatz sowie durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Strukturen geprägt. Des Weiteren verläuft westlich der geplanten Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Campingplatz entlang der Kreisstraße 166 ein Rad- und Wanderweg. Nach Angaben des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Emsland ist dieser als regional bedeutsam einzuordnen und ist somit Bestandteil der Erholungsfunktion im Raum. Die Planung tangiert den Radweg

nicht, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Der Untersuchungsraum ist bereits durch den Straßenverkehr auf der Kreisstraße und die anthropogene Nutzung (Wohnbebauung, Landwirtschaft etc.) erheblich vorbelastet. Die Erweiterung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Campingplatz“ führt zu einer infrastrukturellen Verbesserung des Raumes, die durch die Anbindung an den regional bedeutsamen Radweg eine Aufwertung für Erholungssuchende, insbesondere des Radtourismus nachziehen kann. Die Überplanung beinhaltet keine signifikante Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gesamttraumes.

Die Planung beinhaltet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Gesamttraumes. Der vorhandene Radwanderweg wird von der Planung nicht tangiert, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

Verlust von landwirtschaftlichen Flächen

Die Planung führt vornehmlich zum Verlust von anthropogen stark beeinflussten Flächen (hier Acker). Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können auch weiterhin bewirtschaftet werden. Die derzeitigen Betriebe werden in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt.

Altlasten

Laut LBEG bzw. dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS® (Kartenserver) sind keine Altlasten im Plangebiet verzeichnet. Altablagerungen im Planbereich bzw. in der näheren Umgebung, die eine Bebauung verhindern bzw. beeinflussen, sind der Gemeinde Rhede (Ems) nicht bekannt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Mit der Erweiterung des bestehenden Sondergebietes, welches für der Erholung dient, wird sich die Situation für die menschliche Gesundheit der Anwohner in den benachbarten Wohngebieten und den Höfen nicht verschlechtern. Die Naherholungsmöglichkeiten bleiben im Wesentlichen erhalten, die Wohnqualität wird durch die moderate Zunahme an Quell- und Zielverkehr nicht erheblich beeinträchtigt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit und den Wohn- und Erholungswert zu erwarten.

2.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die Umweltprüfung umfasst die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der vorkommenden Biotoptypen im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen.

Im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Bauleitplanung ist daher den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um schutzwürdige Grünstrukturen im Plangebiet wie Waldflächen, Baumreihen oder -gruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren,

Ruderalflächen und Gewässer, aber auch landschaftlich bedeutsame und landschaftsbildprägende Besonderheiten wie Geländeerhebungen, Geländekanten, -abbrüche oder -senken zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Gleiches gilt für Landschaftselemente, die einen kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund erkennen lassen, wie Hohlwege, markante Einzelbäume (z.B. Gerichts- oder Versammlungseichen), Alleen, Eschböden oder Gesteine (Findlinge, Gesteinsformationen, etc.) in exponierter Lage.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Entsprechende Untersuchungen und Erhebungen werden beigelegt. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine vollständige Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Aus der zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung sind die Lage, die Art und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen konkret und detailliert in Text und Plan festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB teilt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland – Fachbereich Naturschutz und Forsten – mit, dass auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (kurz saP) verzichtet werden kann, wenn unter Beachtung des § 13 BNatSchG und unter der Voraussetzung, dass der vorhandene Baumbestand erhalten wird, eine Betroffenheit von Arten und Lebensräumen nach §§ 19 und 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund erfolgt eine Potentialanalyse, die einzelartenbezogene potenzielle Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens ermittelt. Grundlage hierfür bilden Verbreitungskarten, Fachliteratur sowie eigene Erfahrungen und Kenntnisse über den Planungsraum und vor allem die anhand der Biotoptypenkartierung erfassten Habitatkomplexe. Auf Basis der Potenzialanalyse können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben betroffen sein können. In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Weiterhin wurde eine Biotoptypenkartierung (s. Anlage A) anhand des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2016) durchgeführt. Die einzelnen Biotoptypen werden bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetag- Modell (= Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand 2013) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Eine vegetationskundliche Detailkartierung wurde nicht angefertigt.

Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet grenzt im Westen an eine lockere Wohnbebauung, die sich wiederum parallel zur in Nord- Süd- Richtung verlaufenden K 166 erstreckt. Nach Osten öffnet sich die freie und offene Landschaft, die hier von einer intensiv betriebenen Landwirtschaft geprägt wird und aufgrund fehlender Grün- und Gehölzstrukturen als eher strukturarm anzusprechen ist. Die Flächen, die sich im Süden des Plangebietes anschließen, sind ebenfalls der freien und offenen Landschaft zuzurechnen. Auch hier herrscht eine landwirtschaftliche Nutzung vor, die jedoch in diesem Bereich durch kleinere Gehölzstrukturen aufgelockert und angereichert wird. Im Norden stößt das Plangebiet an ein vorhandenes Campingplatzareal. Das Plangebiet ist als Erweiterungsfläche des Campingplatzareals vorgesehen. Das Plangebiet selbst wird ackerbaulich genutzt, wobei das Gebiet an seiner Nord- und Südseite von linearen Gehölzstrukturen gesäumt wird. Die Gehölzstrukturen setzen sich vorwiegend aus Baumbeständen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Ausprägung zusammen. Im Osten verläuft zudem der Entwässerungsgraben „Flaar Graben“ bzw. „Dänenfließ“, ein im Regelprofil ausgebauter Vorfluter.

Aufgrund der anthropogenen Überformung durch Erholungsnutzung, Landwirtschaft insb. Ackerbau, Siedlungsbereichen und Verkehrsflächen werden neben den Biotoptypen die rechtskräftigen Bebauungspläne als Datengrundlage herangezogen, um das Gebiet zu beschreiben und im Anschluss zu bewerten.

Gemäß der interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de) befinden sich keine Natura 2000- Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 27. Südöstlich des Plangebietes befinden sich in ca. 1,2 km Entfernung im „Rheder Flaar“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG geschützte NATURA-2000 Gebiete. Hierbei handelt es sich um das Vogelschutzgebiet V16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“, welches durch die Ausweisung des LSG EL 29 „Rhede-Flaar“ in nationales Recht überführt wurde. Des Weiteren befindet sich südlich des Landschaftsschutzgebietes „Rheder Flaar“ das LSG „Emstal“ (LSG EL 00023), welches auch die „Borsumer Berge“ mit einschließt. Im Anschluss in ca. 2 km südlich befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Borsum-Heede-Schuckenbrock“ (LSG EL 00030).

Laut den interaktiven Karten des Umweltkartenservers des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind im Plangebiet avifaunistisch wertvolle Bereich für Brut- und Gastvögel verzeichnet. Der Status für Gastvögel ist von nationaler Bedeutung, der Status für Brutvögel wird als offen beschrieben.

Weiterhin zeigen die interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de), dass im Plangebiet keine Naturschutzgebiete sowie weitere nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders wertvolle und geschützte Bereiche, als die bereits genannten herauszustellen sind. Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche konnten nicht herausgestellt werden. Die aktuelle Planung tangiert keine der oben genannten Gebiete, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Der Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung ist aufgrund der Nähe zum bestehenden Campingplatz bereits beeinträchtigt. Ferner weisen die vorhandenen

Biotopstrukturen keine essentiellen Lebensräume bzw. Rastflächen für Gast- / Rastvögel auf. Die Darstellungen der 34. Änderung des Flächennutzungsplans führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der avifaunistischen Bereiche.

Die Planung führt vornehmlich zum Verlust von anthropogen stark beeinflussten Flächen. Diese Lebensraumstruktur beherbergt keine gefährdeten Arten- und Lebensgemeinschaften. Die intensive Nutzung überformt das vorhandene Lebensraumpotenzial erheblich, so dass lediglich euryöke Arten im Raum der Eingriffsbewertung zugrunde gelegt werden können. Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren führen hier nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung und ggf. ein Verlust der Gehölz- / Baumbestände ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in absehbarem Zeitraum entstehen werden. Durch die mögliche Rodung von Baum- und Gehölzstrukturen geht Lebensraum für die Fauna verloren.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe grundsätzlich auszugleichen. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Es ist im Rahmen der Planung dafür Sorge zu tragen, dass auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von erforderlichen Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen geschaffen werden.

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann durch Darstellungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich durch die Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG nur teilweise im Plangebiet erfolgen.

2.2.1.2.1 Fauna

2.2.1.2.1.1 Erfassung der Fauna

Es erfolgte keine gesonderte Erfassung der Fauna in Form von Bestandserhebungen sowie eine Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (kurz saP). Im Hinblick auf die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist insbesondere mit Vorkommen von Brut- und Gastvögeln sowie von Fledermäusen zu rechnen. Aus den zuvor genannten Artengruppen können jeweils gebäude- sowie gehölzbewohnende Arten auftreten. Des Weiteren ist, aufgrund der Lage und Ausprägung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Gartenanlagen, Hecken und Gehölzen etc., mit einem eingeschränkten Vorkommen von Arten der Acker- und Grünlandflächen zu rechnen.

2.2.1.2.1.2 Avifauna

Gemäß der interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de) befinden sich keine FFH-Gebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes oder angrenzend an dieses. Es konnte kein natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse (Lebensraumtypen (LRT)) gemäß Art. 1 der FFH-RL herausgestellt werden. Laut den interaktiven Karten des Umweltkartenservers des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind im Plangebiet avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel verzeichnet. Der Status für Gastvögel ist von nationaler Bedeutung, der Status für Brutvögel wird als offen beschrieben. Weitere für den Naturschutz wertvolle Bereiche oder gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes oder befinden sich angrenzend an dieses.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung auf ein Vorkommen relevanter Arten geachtet sowie das Potenzial des Geltungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat eingeschätzt. Erfasst wurden Ringeltaube, Elster, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Star sowie Haus- und Feldsperlinge. Die Arten wurden mit Brutverdacht gewertet, da die Viehhaltung, Stallgebäude, Dielen und Scheunen sowie die Gehölzbestände potenzial aufweisen.

Aufgrund der angrenzenden Biotopstrukturen, (Campingplatz, Freizeiteinrichtungen, Stillgewässer, ländliche Siedlungsbereiche, Hecken und Einzelbäume, Grünland- und Ackerflächen) besteht die Möglichkeit, dass die Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Des Weiteren können Wasserfledermäuse die Stillgewässer als Jagdhabitat nutzen. Strukturen, die als Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere genutzt werden könnten, werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Somit sind keine Beeinträchtigungen bzw. Erheblichkeiten herauszustellen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können dennoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Bei den möglichen vorkommenden Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.

Dies gilt nicht, wenn während der Brutzeit die Möglichkeit besteht, vor Baubeginn die Bauflächen auf Brutvorkommen hin zu überprüfen und dabei

keine Brutvorkommen ermittelt werden. Dann kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Nach der Herrichtung der Bauflächen bis zum eigentlichen Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Besiedlung der Flächen stattfinden kann. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölzbewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend werden die Gehölze nur dann geschlagen, wenn es bautechnisch zwingend erforderlich ist.

In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland und einer ggf. notwendigen ökologischen Bauüberwachung kann von den definierten Zeitfenstern in Ausnahmefällen abgewichen und mit den Bauarbeiten vorzeitig begonnen werden.

2.2.1.2.1.3 Weitere Arten

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen oder entsprechende Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Während der Erfassungen, vor allem während der Aufnahme der Biotoptypen, konnten keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) im UG nachgewiesen werden.

2.2.1.2.2 Flora

Beschreibung und Bewertung

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Entsprechende Untersuchungen und Erhebungen werden beigelegt. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine vollständige Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Anhand des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2016), wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetag- Modell (= Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand 2008) bewertet.

Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Eine vegetationskundliche Detailkartierung wurde nicht durchgeführt.

Nachstehende planungsrechtliche Vorgaben mit den entsprechenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 19 und 21 (einschl. Änderungen der Bebauungspläne) treffen teilweise auf das Plangebiet und die angrenzenden Flächen zu, wobei diese in der Anlage A zeichnerisch dargestellt werden.

Die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans werden bei der Überplanung als Bestand (Ist-Zustand) für die Biotoptypenkarte und für die nachstehende Eingriffsbewertung angenommen, da die Bebauungspläne rechtsverbindlich sind und somit bestehendes Baurecht darstellen.

Außerhalb des vorgenannten Bebauungsplanes treten folgende Biotoptypen auf (die Standorte der nachstehenden Biotoptypen - bis zu einer maximalen Entfernung von ca. 30 - 50 m vom Geltungsbereich - sind der Biotoptypenkarte (s. Anlage A) zu entnehmen), wobei die Bestandserfassung und Zuordnung der Biotoptypen auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand 2016) basiert.

Es finden sich folgende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet:

Gebüsch und Gehölzbestände

Strauch-Baumhecke (HFM)

Gehölzreihen aus jungen bis mittelalten Bäumen und Sträuchern säumen teilweise die Nutzflächen, Straßen und Wege. Die Hecken bestehen vorwiegend aus Arten der potentiell natürlichen Vegetation. Bei den Bäumen treten verstärkt Stieleichen; Birken, Ebereschen, Linden etc. auf. Hier sind zum Teil junge Fichten innerhalb der Hecke vorzufinden, jedoch überwiegt der Anteil von heimischen, standortgerechten Laubbaumarten. In der Strauchschicht sind neben Hundrose, Schlehe u.a. Holunder und Weiden zu finden. Die Krautschicht zeigt nitrophytische Hochstauden. Die Heckenstrukturen sind zum Teil im Rahmen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 19 als „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Binnengewässer

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Es handelt sich um Gräben und Grüppen, die zunehmend von anderen Biotopstrukturen dominiert werden (z.B. durch Störungszeiger, Gehölze, Simsen und Binsen). Die Gräben weisen Breiten von meist unter einem Meter auf. Zum Teil sind die Grüppen feucht, jedoch nicht wasserführend und werden nur bei starken Regenfällen etc. aktiviert. Das Ufer ist nicht befestigt und zeigt steile Böschungsstrukturen (> 1:3) auf. Als Sedimente lassen sich Schlamm, Sand und bei Trockenfallen z.T. auch Laub erkennen. Im Geltungsbereich sind keine Fließgewässer zu verzeichnen. Nördlich anschließend an das Plangebiet verläuft ein kleiner Graben. Der vorhandene Vorfluter „Flaar Graben“ bildet die südöstliche Grenze des Geltungsbereiches und zählt ebenfalls zu diesem Biotoptyp.

Naturferne Stillgewässer (SX) - Fischteich, Löschteich (SXF)

Mittig im Plangebiet der Bebauungspläne Nr. 19 und 21 befinden sich zwei größere naturferne Stillgewässer, die nach Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 bzw. 21 als Wasserflächen (Fischteich und Löschteich) festgesetzt sind. Beider Gewässer sind stark durch menschliche Nutzung geprägt. Sie weisen keine oder nur wenige naturnahe Strukturen auf.

Grünland**Artenarmes Intensivgrünland (GI)**

Die intensive Grünlandwirtschaft (Nutzung: Beweidung/ Mahd) nimmt eine untergeordnete Bedeutung im Untersuchungsgebiet ein. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich artenarmes Intensivgrünland, welches zumeist eher zu Freizeitweiden genutzt wird, als das die Flächen einer intensiven Landwirtschaft unterliegen mit hohen dichten an Großvieheinheiten und mehrere Mahdterminen. Eine Beweidung mit Pferden ist nicht auszuschließen.

Sonstige Weidefläche (GW)

Flächen mit starkem Viehbesatz, die vegetationslos oder nur spärlich bewachsen sind bzw. deren Grasnarbe ständig sehr kurz gefressen oder zerwühlt wird. Angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich Norden nahe der Hofstellen eine Weidefläche, die diesem Biotoptyp zuzuordnen ist.

Ackerbiotope**Acker (A)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 sowie im weiteren Umfeld sind Ackerflächen vorhanden. Die vorherrschende Geländeneigung ist eben, wobei die Wasserversorgung als frisch zu bezeichnen ist. Der Boden wird stark gedüngt, wodurch die ökologische Vielfalt weitgehend zurückgegangen ist. Lediglich kleinere Ausprägungen von Segetalvegetation konnten sich bilden.

Grünanlagen**Artenarmer Scherrasen (GRA)/Artenreicher Scherrasen (GRR)/Trittrassen (GRT)**

Vegetationsbestände aus Gräsern und Kräutern sind besonders entlang der Verkehrsflächen erkennbar. Diese Bestände werden ein- bzw. mehrmals im Jahr gemäht und durch den Verkehr sowie Trittbelastung stärker beansprucht (u.a. Befahren des Seitenraumes).

Im Geltungsbereich bzw. angrenzend lässt sich zudem der gemischte Campingplatz mit Wohnwagen und Zeltplätzen diesem Biotoptyp zuordnen. Auf den bestehenden Rasenflächen findet sich der Biotoptyp „Artenarmer Scherrasen“. Es sind intensiv genutzte und gepflegte, i. d. R. sehr oft gemähte und stark gedüngte, z. T.: mit Herbiziden behandelte Rasenflächen, die fast nur aus Süßgräsern bestehen. Ein Blühaspekt ist aufgrund häufiger Mahd nicht möglich. Artenarme Cynosurio-Fragmentbestände bzw. ein- bis wenigartige Graseinsaat vorhanden. In diesen Flächen konnten nur 5 Arten nachgewiesen werden:

Lolium perenne
Festuca rubra agg.
Bellis perenne
Poa annua
Agrostis stolonifera

Dieser Biotoptyp ist in Niedersachsen nicht gefährdet.

Campingplatz (PSC)

Die im Rahmen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 19 und 21 festgesetzten Sondergebietsflächen, die der Erholungen dienen mit der Zweckbestimmung Campingplatz werden unter diesem Biotoptyp erfasst. Des Weiteren werden die Versorgungseinrichtungen, Sanitäreanlagen und sonstige Gebäudestrukturen wie Betriebsleiterwohnung etc. ebenfalls einbezogen. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 GRZ festgesetzt, die Geschossflächenzahl mit 0,6 (GFZ). Zahl der Vollgeschosse ist auf 1 beschränkt. Nach Drachenfels (2016) werden hier Zeltplätze (ohne Wohnwagen), gemischte Campingplätze (mit Wohnwagen) und Dauercampingplätze (mit fest installierten Wohnwagen) erfasst.

Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)

Die im Rahmen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 19 und 21 festgesetzten Sondergebietsflächen, die der Erholungen dienen mit der Zweckbestimmung Campingplatz sind auch Spielplätze festgesetzt. Diese werden unter diesem Biotoptyp erfasst.

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Straße (OVS)

Versiegelte Flächen haben ihre ökologische Funktion verloren. Aus faunistischer Sicht ist der Bereich als unempfindlich zu bewerten.

Weg (OVW)

Zum Teil befestigte aber nicht versiegelte Flächen, die als Spazierweg etc. genutzt werden oder dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. Innerhalb des Plangebietes verlaufen unversiegelte Wege, die das Plangebiet erschließen. Der Fahrverkehr ist eingeschränkt. Im Rahmen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 19 und 21 sind diese Wege als „Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (privat)“ festgesetzt.

Dorfgebiet/ landwirtschaftliche Gebäude (OD)

Im Umfeld des Geltungsbereichs befindet sich landwirtschaftlich bewirtschaftete Gehöft in Einzellage, Wohnbebauung und Siedlungen.

Dorfgebiet (OD) mit Gartenanlagen (PH)

Aus der Biotoptypenkarte sind Häuser mit Rasen- und Gartenflächen ersichtlich. Diese Flächen sind stark anthropogen beansprucht, wodurch eine Artenverarmung auftritt - sieht man von gepflanzten Arten einmal ab. Die Gärten sind als Nutz- und/oder Ziergärten zu beschreiben.

2.2.1.2.3 Gesamtbewertung (Fauna und Flora, Biologische Vielfalt)

Fauna:

Der Änderungsbereich ist als Brutvogellebensraum von untergeordneter, lediglich allgemeiner Bedeutung zu bewerten bzw. einzuschätzen. Auch wenn in Anlehnung an BEHM & KRÜGER (2013) keine besonderen Wertigkeiten herausgestellt werden können, dient das UG und hier auch die direkte Planfläche mehreren weit verbreiteten und häufigen europäischen Vogelarten als Brutrevier. Im Zuge einer Umsetzung der Planung kommt es somit zu Revierverlusten. Diese sind entsprechend in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, da dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in absehbarem Zeitraum entstehen werden. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 zeichnet sich eine erhebliche Veränderung, aber auch die Chance zur Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere ab.

Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Nähe der bestehenden Wohnbebauung sowie der Kreisstraße und der weiteren bestehenden anthropogenen Überformung lediglich häufige Vogelarten als Brutvögel vorkommen können. Durch den Verlust der Habitatstrukturen gehen potenzielle Brutplätze verloren, was bei den weit verbreiteten Arten jedoch nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion des Gesamttraumes führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten ist nicht zu erwarten.

Für die potenziell vorkommenden Gastvogelarten ist der Geltungsbereich von geringerer Bedeutung. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von traditionellen Rastplätzen und -räumen mit speziellen Landschaftsausprägungen, die größere Ansammlungen von Rastvögeln aufweisen.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird (s. Punkt 2.4 ff). Grundsätzlich sollte der im Plangebiet befindliche Baumbestand erhalten und gepflegt werden, um langfristig den Lebensraum von einigen Brutvögeln und ggf. Fledermäusen zu erhalten.

Flora:

Die ökologische Wertigkeit der überplanten und angrenzenden Biotope i.V.m. den faunistischen Strukturen variiert zwischen geringer bis mittlerer Bedeutung, wobei für den unmittelbaren Eingriffsbereich eine Beseitigung und ein Umbau von Vegetation i.V.m. einem Verlust von Lebensräumen für die Tierwelt festzustellen ist, die der Eingriffsregelung nach § 14 i.V.m. § 15 BNatSchG bedarf.

Diesbezüglich wird auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt (s. Punkt 2.4 ff). Auf Grundlage dort beschriebener Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Biologische Vielfalt:

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der Biologischen Vielfalt sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen des Kapitels 2.2.1.2 des Schutzgutes Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die Biologische Vielfalt.

2.2.1.3 Schutzgut Fläche

Beschreibung und Bewertung

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein nicht endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Bereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,52 ha. Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche ist somit nicht vorhanden. Durch die Bewirtschaftung der Fläche mit Agrochemikalien wird die Fläche belastet.

Aus den beiden folgenden Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet zwischen 5 und 10 % bewegt.

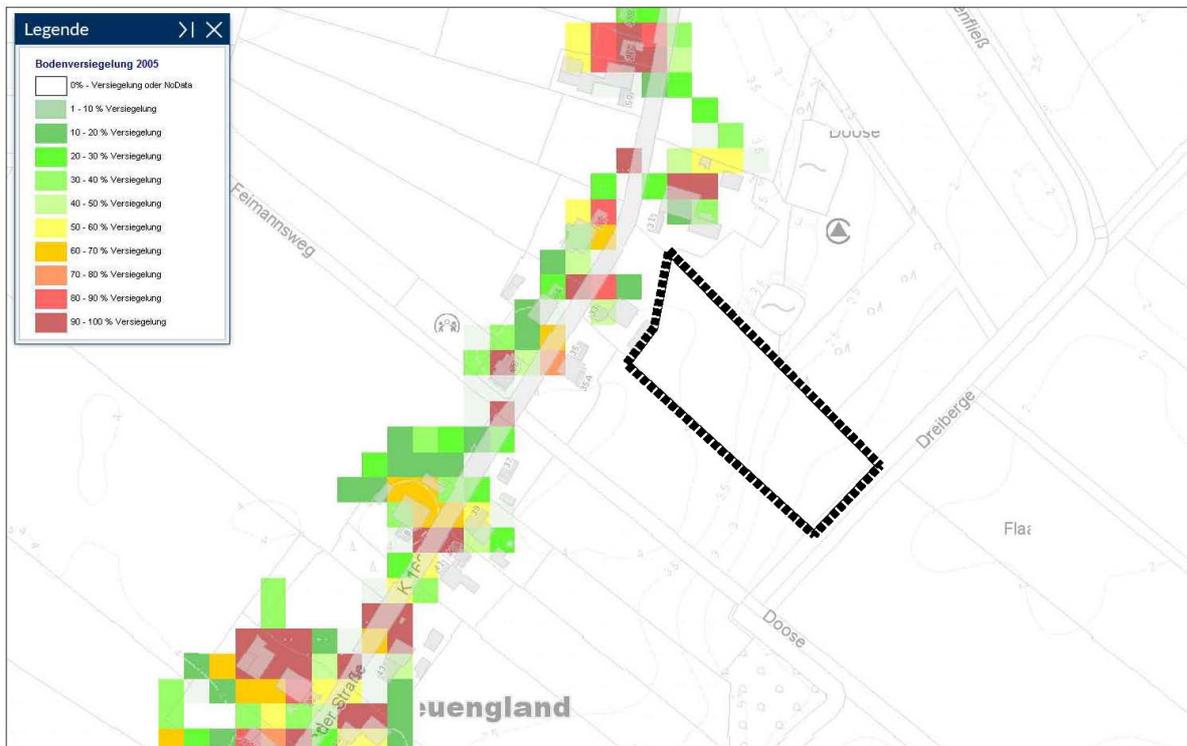


Abbildung 5: Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver)

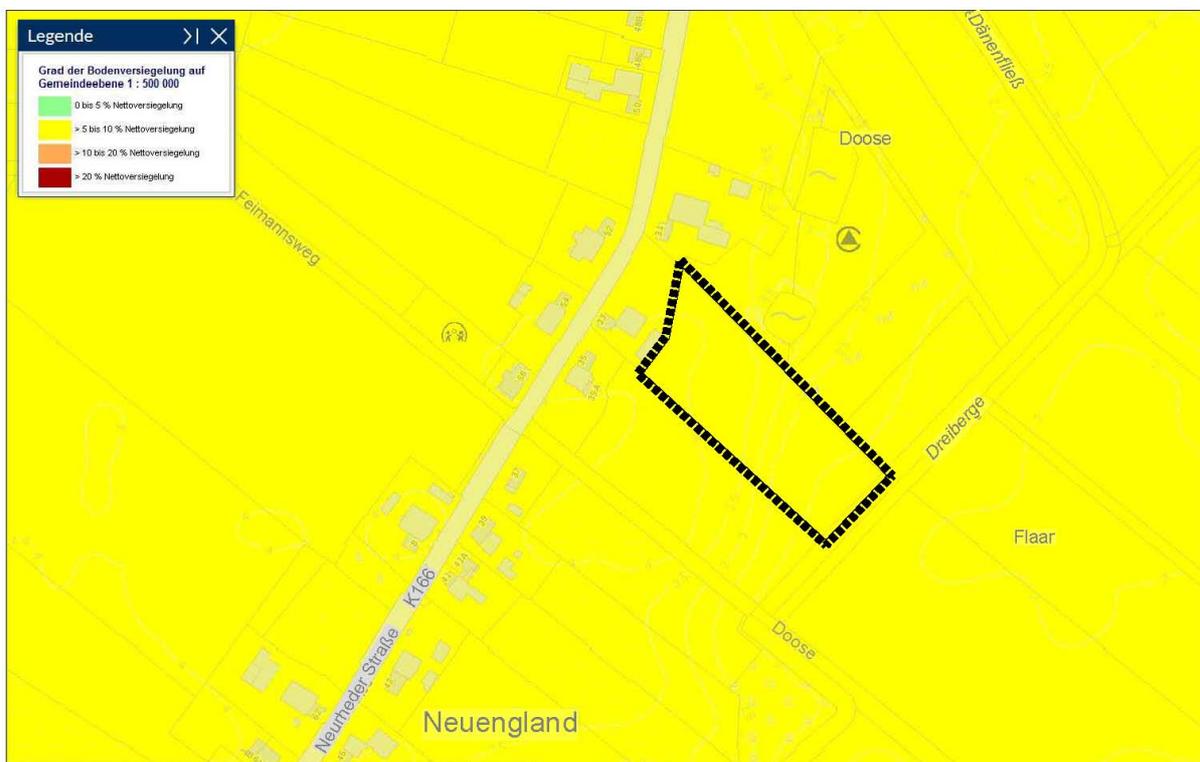


Abbildung 6: Grad der mittleren Bodenversiegelung in der Gemeinde Rhede/ Ems, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

2.2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Beschreibung

Böden dienen allgemein der Erzeugung organischer Substanz, der Filterung von Schadstoffen, der Zurückführung von organischen Abfällen in den natürlichen Kreislauf, der Lieferung von Rohstoffen und als Standort der Vegetation. Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Übergeordnet lässt sich der Untersuchungsraum der Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler“ zuordnen. Die Bodenlandschaft lässt sich als „Talsandgebiete“ bzw. südöstlich als „Moore“ beschreiben. Für den Bereich des Geltungsbereiches sowie die weitere Umgebung wird gemäß dem NIBIS-Kartenserver folgende großräumige Bodeneinheitsbeschreibung vorgenommen: „Podsole aus älteren Flugsanden über Talsanden (höhere Bereiche der Talsandniederung); vergesellschaftet mit Gley-Podsolen; in flachen Tälern und Senkenbereichen Gleye aus Talsanden“. Im Gebiet dominiert als Bodentyp „Gley-Podsol“ bzw. „Erd-Hochmoor“. Das ackerbauliche Ertragspotenzial ist als gering bis äußerst gering zu werten. Schutzwürdige Böden sind im Geltungsbereich sowie angrenzend an diesen nicht vorhanden (Quelle: NIBIS-Kartenserver des LBEG). Die Bodenfeuchte ist insgesamt als schwach trocken bis mittel frisch einzustufen (NLFb 2003). Altablagerungen sind nicht bekannt.

Bewertung

Als Umweltbeeinträchtigungen für das Schutzgut „Boden“ sind neben dem Bodenauftrag und -abtrag, die Bodenverdichtung und eine Bodenversiegelung erkennbar. Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt. Durch die Überplanung mit einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung – Campingplatz wird die Bodenoberfläche geringfügig versiegelt.

Vorwiegend kommen für die Befestigung der Stell- und Verkehrsflächen wassergebundene Materialien zum Einsatz bzw. es erfolgt eine Rasenansaat. Die natürlichen Bodenfunktionen, der Standort und die Bodenfruchtbarkeit gehen teilweise verloren. Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diesen Bebauungsplan ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Mit den Versiegelungen, die durch die zukünftige Bebauung hervorgerufen werden, sind geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den unter Ziff. 2.4 ff dieses Umweltberichtes beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

2.2.1.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die Hydrologischen Übersichtskarten 1:200.000 (HÜK 200) u. a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

2.2.1.5.1 Grundwasser

Beschreibung und Bewertung

Im NIBIS-Kartenserver werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung:	gering
Lage der Grundwasseroberfläche:	> 0 m bis 2,5 m (NHN)
Grundwasserneubildung:	101 - 150 mm/a

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird die Gefährdung des Grundwassers mit gering eingestuft. Diese Angabe korrespondiert auch mit den Angaben zu dem Schutzpotenzial und der Lage der Grundwasseroberfläche auf dem NIBIS Kartenserver.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf der intensiven Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Stellplätze und Verkehrsflächen führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Stellplätze und Verkehrsflächen sollen vorwiegend mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden. Der Anteil der Befestigung mit Pflastersteinen bzw. Betonplatten o.ä. kann im Bezug auf die Fläche vernachlässigt werden. Somit bleibt ein Großteil der Fläche unversiegelt und leistet weiterhin einen Beitrag zur Grundwasserneubildung.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den unter Ziff. 2.4 ff dieses Umweltberichtes beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

2.2.1.5.2 Oberflächenwasser / anfallendes Oberflächenwasser

Bewertung und Bewertung

Es treten keine natürlichen oder naturnahen Oberflächengewässer Änderungsbereich auf. Südlich des Änderungsbereiches verläuft der Flaar Graben bzw. das Dänenfließ.

Durch die zusätzlich teilweise versiegelten Flächen verringert sich bei gleichem Anfall von Oberflächenwasser die bisherige Versickerungsfläche. Da das Oberflächenwasser nicht schnell genug versickern kann erhöht sich im Umkehrschluss der Oberflächenwasserabfluss und verschärft die Abflussverhältnisse. Eine Herstellung von Regenwasserkanälen ist aufgrund der verbleibenden Versickerungsflächen nicht vorgesehen, auch eine gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in die öffentliche Vorflut ist nicht geplant.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Aufgrund der spezifischen Nutzung als Campingplatz und des geringfügigen Flächenanteils mit Vollversiegelung, soll auch zukünftig das Oberflächenwasser örtlich im Bereich der Stell- und Verkehrsflächen örtlich versickert werden.

Auf die Wirkungen durch die Bodenversiegelung auf das Grund- und Oberflächenwasser soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 2.4ff Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffsregelung) reagiert werden.

2.2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung und Bewertung

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim- subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 650- 700 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8,4 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von 200-300 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus dem offenen Freilandklima der Umgebung, der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Klima kleinerer Ortslagen. Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Luftverunreinigungen durch Verkehr und Siedlungen zu nennen ist.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der Planung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet sowie in der weiteren Umgebung können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichener Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren. Auf Grundlage der Kompensationsmaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/ Luft zurück (s. Punkt 2.4).

2.2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird als das äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft definiert (GASSNER / WINKELBRANDT, 1982). Es beinhaltet neben den objektiv darstellbaren Strukturen der realen Landschaft (z. B. Reliefausprägung) subjektiv ästhetische Wertmaßstäbe des Betrachters, wie persönliche Erfahrungen und Wertempfindungen (bewahrende oder formende / technokratische Einstellung). Charakterisiert wird das Landschaftsbild durch strukturelle Aspekte, die sich aufgrund von historisch ablaufenden Prozessen und Nutzungsformen, sowie aktuellen Nutzungen bilden. Das Landschaftsbild wird durch die Merkmale Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet, die naturraumtypisch abzuleiten sind. Diese Merkmale bestimmen wesentlich das landschaftliche Erlebnis, sie bestimmen den ästhetischen Eigenwert der Landschaft. Nach § 1 BNatSchG ist das Landschaftsbild als gleichrangig zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sehen und ebenfalls ein Schutzgut der Eingriffsregelung.

Als Bewertungsgrundlage wurden alle Strukturen im Gelände aufgenommen, die durch ihre Form, Gestalt, Anzahl und Größe die Vielfalt und Eigenart des Untersuchungsgebietes bestimmen.

Einzelkriterien der landschaftlichen Vielfalt sind:

- Vegetationsvielfalt: darunter wird die Ausstattung der Landschaft an verschiedenen Vegetationselementen verstanden, z. B. Wald, Feldgehölze, Alleen, Obstwiesen, Einzelbäume etc.
- Reliefvielfalt: die Reliefvielfalt ist gekennzeichnet durch geomorphologische Elemente, z. B. Wölbungen, Mulden, Senken, Hangneigung etc.
- Gewässervielfalt: eine Vielzahl verschiedener Gewässertypen trägt zur Vielfalt der Landschaft bei, z. B. periodisch oder ständig wasserführende Gräben, Bäche, Quellen, Tümpel, Seen etc.
- Perspektivvielfalt: die Aussicht in der Landschaft wird geprägt durch vorhandene Raumbildung, z. B. Raumbegrenzung, Raumgliederung etc., und durch Raumwahrnehmung, z. B. Sichtbezüge, Sichtbarrieren, Raumgestalt etc.
- Nutzungsvielfalt: darunter werden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen menschlichen Nutzungen verstanden.

Die Eigenart einer Landschaft wird durch die Einzelkriterien der Landschaftsstrukturen (biotische und abiotische, baulich-architektonische Strukturen sowie durch die Qualität von Ortsrändern) bestimmt. Weitere Bestimmungsfaktoren sind die landwirtschaftliche Identität unter Berücksichtigung des Naturraumes (Unverwechselbarkeit, Erlebnisqualität etc.) und des Natürlichkeitsgrades (naturnah - naturfern). Die Eigenart der Landschaft, speziell der Kulturlandschaft, wird außerdem durch die kulturelle Entwicklung zurückliegender Epochen gekennzeichnet.

Die landschaftliche Schönheit spiegelt u. a. das Maß der Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) wider, wie sie von dem jeweiligen Betrachter empfunden werden. Die Schönheit ist mehr als die anderen Landschaftsmerkmale Vielfalt und Eigenart subjektiven, ästhetischen Empfindungen und Wahrnehmungen unterworfen.

Beschreibung und Bewertung

Die geomorphologische Struktur des Raumes weist eine deutliche Überprägung durch menschliche Nutzung auf (u.a. Siedlungsgebiete, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Industrie- und Gewerbeflächen). Der Planbereich direkt beansprucht weitgehend intensiv genutzte Ackerflächen.



Abbildung 7: Lage im Raum (Quelle: Nibis-Kartenserver (LBEG), Stand: 03/2018, unmaßstäblich)

Tabelle 2: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaft

Bedeutung für das Landschaftsbild	Bewertungskriterien
Von besonderer Bedeutung	<p>Sehr wenig beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entsprechen), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit hohem Anteil natürlicher und naturnaher Biotope und Vegetation (z. B. Waldflächen, Heckensysteme, Alleen, Biotopabfolge an Fließgewässern) insbesondere in Verbindung mit landschaftsbildprägenden Oberflächenformen (Komplexwirkung) - Bereiche traditioneller Kulturlandschaften bzw. historische Landnutzungsformen (z. B. Wallheckengebiete, Obstbaumflächen, Eschlagen, Grünland in Niederungsgebieten) - Bereiche mit kulturhistorischen Siedlungs- und Bauformen (z. B. Kirchen, Hofanlagen, Bodendenkmale, Kulturdenkmale)
Von allgemeiner Bedeutung	<p>Beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Bereiche, deren naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist)</p>
Von geringer Bedeutung	<p>Stark beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Bereiche, deren naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitgehend zerstört oder überformt ist), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereiche ohne oder mit sehr geringem Anteil naturbetonter Biotoptypen (z. B. ausgeräumte Ackerlandschaften mit Intensivnutzung) - dörfliche und städtische Siedlungsbereiche ohne regionaltypische Bauformen - unbegrünte Ortsränder je nach Baukörpergestalt - Industrie- bzw. Gewerbegebiete ohne Eingrünung und ohne regionaltypisches Erscheinungsbild

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild ist mit „gering“ zu definieren. Es sind Landschaftsbildeinheiten mit einer deutlichen Überprägung durch die menschliche Nutzung vorhanden. Natürlich wirkende Biototypen sind in geringem Umfang vorhanden. Die intensive Landnutzung hat zu einer fortgeschrittenen Nivellierung der Nutzungsformen geführt. Bedeutende Landschaftsbildqualitäten im unmittelbaren Eingriffsbereich werden nicht zerschnitten. Die Planung greift die örtlichen Strukturen auf und verändert diese nicht erheblich. Das östlich befindliche Campingplatzbereich wird in westlicher Richtung erweitert. Die Biotopstrukturen werden dem vorhandenen Biotopgefüge ähneln. Weiterhin findet durch die Festsetzungen eine Einbindung in die Landschaft statt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Der Baumbestand an der westlichen Plangebietsgrenze wird als zu erhaltende Nutzung im Bebauungsplan festgesetzt. Unter Beachtung der vorgenannten Maßnahme wird das Orts- und Landschaftsbild in der Umgebung des Vorhabens nicht gravierend beeinträchtigt, weil die wesentlichen und wertgebenden Strukturen und Sichtbeziehungen erhalten bleiben und die Wirkung der Neubebauung räumlich stark begrenzt ist. Auf Grundlage der Kompensationsmaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zurück (s. Punkt 2.4ff).

2.2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht bekannt. Mit der Neubebauung ist eine im Sinne der Umwelteinwirkungen erhebliche Entwertung der bisher zur offenen Landschaft angelagerten Kultur- und Sachgüter verbunden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es ist eine Beobachtung sämtlicher Bauarbeiten notwendig. In den Bebauungsplan bzw. in die Begründung ist ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufzunehmen.

2.2.2 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlichen Interesse (NATURA 2000)

Gemäß der interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de) befinden sich keine Natura 2000- Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb des Änderungsbereiches der 34. Flächennutzungsplanänderung.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Verkehrsimmissionen:

Die neuen Stellplätze befinden sich in einem Abstand von ≥ 50 m zur Fahrbahn der Kreisstraße 166 mit teilweise zwischenliegender Bebauung. Immissionsrechtliche Belange hinsichtlich Lärmschutz sind hierdurch nicht betroffen.

Ca. 780 m östlich des Planbereiches verläuft die Bundesautobahn A 31 (BAB 31). Es handelt sich hierbei um den Abstand von dem nächstgelegenen Sondergebiet, dass der Erholung dient (SO_{Camp}) zur Autobahn. Bei diesem großen Abstand ist es offensichtlich, dass die zulässigen Orientierungswerte eingehalten werden. Besondere Lärmermittlungen sind daher nicht erforderlich.

Geruchsimmissionen:

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz Neuengland“ wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine fachgutachterliche Stellungnahme gemäß der VDI-Richtlinie 3471 erstellt. In der Stellungnahme vom 03.05.2008 wurden die erforderlichen Richtlinienabstände in Bezug auf Rinderhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes westlich der K 166 ermittelt. Unter Zugrundelegung des zulässigen Tierbestandes wurde von der Kammer der volle Richtlinienabstand zu den Stallanlagen mit ca. 90 m zu einer geplanten Campingplatznutzung festgelegt. Auch nach der neuen VDI Richtlinie 3894 Blatt 2 reichen die von der Tierhaltung des maßgebenden Betriebes verursachten Immissionen nicht bis in das Plangebiet hinein. Bei dieser Beurteilung wurden auch eventuelle Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes berücksichtigt. Dies wurde bereits in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Erweiterung Campingplatz Neuengland“ im Jahr 2015 festgestellt.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Die verkehrliche Erschließung wird so geplant, dass Müllfahrzeuge das Plangebiet anfahren können. Der Abfall wird intern im Campingplatzgebiet gesammelt und an Sammelstellen für Abfall (z.B. im Eingangsbereich), gem. CPI-Woch-VO, bereitgestellt. Durch die verkehrliche Erschließung ist es gewährleistet, dass die Müllfahrzeuge die Sammelstelle anfahren können. Evtl. anfallender Sonderabfall wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Abwasserbeseitigung

Der Erweiterungsbereich wird an das vorhandene Schmutzwasserkanalisationsnetz des Campingplatzes angeschlossen. Das Schmutzwasser wird der gemeindeeigenen Kläranlage zugeführt.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es besteht die Möglichkeit, dass der Campingplatzbetreiber die Versorgung der Stellplätze mit erneuerbaren Energien betreibt (z.B. zentrale Sonnenkollektoren, Wasseraufbereitung etc.). Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen.

2.2.5 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne

Sind nicht zu berücksichtigen.

2.2.6 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Bewertung

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die teilweise Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss geringfügig, während die Versickerung auf einem Großteil der Fläche weiterhin ermöglicht wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten sind jedoch gesondert zu betrachten.

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch das angewendete Bilanzierungskonzept (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) abgehandelt. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

Dies wird durch die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung erreicht (s. a. Punkt 2.4 ff).

2.2.8 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Umweltauswirkungen als gering zu beurteilen. Die Auswirkungen auf die geschützten

Tierarten sind jedoch gesondert zu betrachten. Die Umweltauswirkungen können durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2.2.9 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilen:

- Berücksichtigung der Eingriffsregelung,
- Berücksichtigung der Versiegelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Berücksichtigung des Artenschutzes

Grundsätzlich ist als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG die Standortwahl und u. a. der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie von Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind, hervorzuheben. Diesem ist die Gemeinde Rhede (Ems) gefolgt, indem sie an eine vorhandene Campingplatzfläche anschließt.

Allgemein sollten im Rahmen der Realisierung der Planung die zu den einzelnen Schutzgütern genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beachtet werden.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Durchführung der Planung

Mit der Planung werden Flächen für einen Campingplatz geschaffen, die der Erweiterung der Freizeitmöglichkeiten und Steigerung des Tourismus in der Einheitsgemeinde Rhede (Ems) ermöglichen und somit den Standort Rhede nachhaltig stärken. Gleichzeitig sind mit der Planung die im Kapitel 2.2.1 beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden.

Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die teilweise Versiegelung des Bodens und damit verbunden die geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Mit der Erschließung der Campingplatzflächen wird sich die Situation für die menschliche Gesundheit der Anwohner in den benachbarten Wohnnutzungen und den Außenbereichsbebauung nicht verschlechtern. Die Naherholungsmöglichkeiten werden erhöht, die Wohnqualität wird durch die moderate Zunahme an Quell- und Zielverkehr nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Betrachtung dieser Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit und den Wohn- und Erholungswert zu erwarten.

Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau darstellen. Somit würde der Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten. Es werden keine über den bisherigen Zustand hinausgehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorgenommen. Dies bedeutet, dass keine Flächenbeanspruchung auftritt. Hierdurch bleiben die derzeit vorkommenden Biotoptypen und Tierarten erhalten. Schutzgüter werden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die nachstehende textliche Bilanzierung zur Eingriffsregelung (s. Punkt 2.4.2.2) stellt klar, dass der durch die Erschließung und Bebauung verursachte Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes/Baugesetzbuches vollständig ausgeglichen wird.

Angesichts der nachfolgend dargestellten Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffes wird der vorgesehene Ausgleich im Sinne der Schutzgüter in der Abwägung festgelegt.

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

2.4.1.1 Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Schutzgüter Flora und Fauna

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Grundsätzlich sollten die an der Plangebietsgrenze befindlichen Bäume erhalten und gepflegt werden, um langfristig den Lebensraum von einigen Brutvögeln und Fledermäusen zu erhalten.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.

Dies gilt nicht, wenn während der Brutzeit die Möglichkeit besteht, vor Baubeginn die Bauflächen auf Brutvorkommen hin zu überprüfen und dabei keine Brutvorkommen ermittelt werden. Dann kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Nach der Herrichtung der Bauflächen bis zum eigentlichen Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Besiedlung der Flächen stattfinden kann. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölzbewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend werden die Gehölze nur dann geschlagen, wenn es bautechnisch zwingend erforderlich ist.

Baumrodung

Sollten bei Baumaßnahmen Bäume innerhalb des Plangebietes gefällt oder erheblich beschädigt werden, sind diese im Verhältnis zum Stammdurchmesser des Baumes zu ersetzen.

Ermittlung des Kompensationsumfangs:

pro 10 cm Stammdurchmesser eines beseitigten Baumes ist ein neuer standortgerechter Baum mit einem Mindestdurchmesser von 12 – 14 cm zu pflanzen (Hochstamm). Die Standorte der Ersatzbäume sind mit der Gemeinde Rhede (Ems) und dem Landkreis Emsland –Untere Naturschutzbehörde- abzustimmen.

Schutzgut Boden

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdende Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.
- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

Schutzgut Fläche

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung

Schutzgut Wasser

- Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen. Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe während der Bauphase, insbesondere keine wassergefährdende Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeintragen in das Grundwasser (insbesondere Öl) verhindern.
- Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser aus dem Plangebiet sollte vorrangig versickert werden, um der verringerten Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung entgegenzuwirken.

Schutzgut Mensch

- Es sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten

Schutzgut Landschaftsbild

- Der Baumbestand entlang der Plangebietsgrenzen sowie die Heckenstrukturen im weiteren Umfeld sind soweit wie möglich zu erhalten. Unter Beachtung der vorgenannten Maßnahme wird das Orts- und Landschaftsbild in der Umgebung des Vorhabens nicht gravierend beeinträchtigt, weil die wesentlichen und wertgebenden Strukturen und Sichtbeziehungen erhalten bleiben und die Wirkung der Neubebauung räumlich stark begrenzt ist.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so wird der Fund unverzüglich gemeldet. Diese Fundorte werden bis auf weiteres nicht verändert.

2.4.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, trotz möglicher Beschädigung oder (Teil)- Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/ oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Außerdem können sie eine mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für betreffende Arten unter ein signifikantes Niveau sinken lassen (MKULNV 2013).

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

2.4.2 Eingriffsregelung

2.4.2.1 Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG

Die Überplanung des Gebietes führt zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den nachgenannten Bereichen:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- Beseitigung und Umbau von Vegetation
- Verlust von Lebensräumen für die Tierwelt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Schutzgut Boden

- Als erhebliche Umweltbeeinträchtigungen lassen sich neben dem Bodenauftrag und -abtrag, die Bodenverdichtung und eine Bodenversiegelung erkennen.

Schutzgut Wasser

- Es tritt eine leichte Verringerung der Grundwasserneubildung (durch Bodenversiegelung) und die Erhöhung des Oberflächenabflusses auf.

Schutzgut Klima/Luft

- Eine leichte Änderung der lokalen Klimaverhältnisse wird durch die angrenzenden Freiflächen ausgeglichen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Bedeutende Landschaftsbildqualitäten im unmittelbaren Eingriffsbereich werden nicht zerschnitten.

2.4.2.2 Bilanzierung des Eingriffs

Die verwendeten Abkürzungen der nachstehenden Tabelle richten sich u.a. nach DRACHENFELS (2016) i.V.m. dem NDS. STÄDTETAGSMODELL (2013). Die Abkürzungen werden unter Punkt 2.1.2.2 des Umweltberichts erläutert. Die im Untersuchungsgebiet auftretenden und beschriebenen Biotoptypen nach DRACHENFELS (2016) dienen lediglich zur Beschreibung des derzeitigen Zustandes des Gebietes, insbesondere hinsichtlich des vorkommenden faunistischen Arteninventars. Wie bereits angeführt, stellen die Festsetzungen aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen bestehendes Baurecht dar und werden als Ist-Zustand in der Eingriffsregelung bilanziert.

Erläuterungen zur Spalte „Ist-Zustand“

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für das Untersuchungsgebiet die in der Tabelle 3 „Eingriffsbilanzierung unter „Ist- Bestand Plangebiet“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag- Modell (Stand 2013) ermittelt.

Erläuterungen zur Spalte „Planung/Ausgleich“

Die Spalte „Planung/Ausgleich“ umschreibt die Planung des Bebauungsplans Nr. 27 „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“.

Die maßgeblichen Festsetzungen sind der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 27) zu entnehmen und in der entsprechenden Planzeichnung festgesetzt.

Es werden folgende Nutzungen festgesetzt:

- ❖ Flächen für ein Sondergebiet, das der Erholung dient (SO_{Camp})
- ❖ Flächen für ein Sondergebiet, das der Erholung dient (SO_{Sanitär})
- ❖ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Erschließung, privat)
- ❖ Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- ❖ Private Grünflächen

❖ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Für das geplante „Sondergebiet_{Sanitär}“ (SO_{Sanitär}) wird eine Grundfläche (GR) von 120 m² festgesetzt. Die Restfläche (SO_{Camp}) wird als unversiegelt bzw. als Grünfläche bilanziert und mit einem Wertfaktor von „1“ bemessen. Ferner werden die internen Erschließungswege als Verkehrsflächen mit einem Wertfaktor „0“ berücksichtigt.

Tabelle 3: Rechnerische Bilanz

Tab.: Rechnerische Bilanz				Gem. Rhede, B-Plan Nr. 27			
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen							
Ist-Zustand				Planung/Ausgleich			
Biotoptypen	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Eingriffsfläche	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
1	2	3	4	5	6	7	8
Acker (A)	14.385	1	14.385	Sondergebiet Camping (100 % unversiegelt)	6.260	1	6.260
nährstoffreicher Graben (FGR)	675	3	2.025	Sondergebiet Sanitär	120	0	120
Sondergebiet Camping (100 % unversiegelt)	65	1	65	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Erschließung"	2.430	0	0
Fläche zum Anpflanzen (Pflanzgebot-HPG)	27	3	81	Grünflächen mit Zweckbestimmung "Brandgasse" (GR)	236	1	236
				Fläche zum Anpflanzen (Pflanzgebot-HPG) (E1)	1.031	3	3.093
				Fläche f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (GE/GM) (E2)	4.775	3	14.325
				Fläche f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (STG) (E2)	300	4	1.200
Baumreihe (HFB)				Baumreihe (HFB)			Erhalt der Baumhecke bzw. -reihen; bei Fällung von Bäumen sind Bäume separat zu ersetzen (je 10 cm BHD ein Baum)
Summe:	15.152		16.556		15.152		25.114
Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung/Ausgleich) abzgl.							
Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)							
+8.558 WE							

Es ist vorgesehen, im südlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 27 auf einer Fläche von ca. 4.775 m² (E2) eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche mit einer ca. 300 m² großen Blänke anzulegen. Zusätzlich sollen die bestehenden Baum-

Strauchhecken (ca. 1.031 m²) durch Ergänzungspflanzungen (E1) aufgewertet werden. Aufgrund der Artauswahl von heimischen, standortgerechten Gehölzen wird ein Wertfaktor von 3 WE für die Pflanzmaßnahme angesetzt.

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des **Bestandwertes** von **16.556 WE** und des **Planungswertes** von **25.114 WE** geht ein **Kompensationsüberschuss** von **+ 8.558 WE** hervor.

2.4.2.3 Beurteilung des Eingriffs auf angrenzende Biotope

Nachfolgend werden die Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches bis zu einer Entfernung von ca. fünfzig Meter näher betrachtet. Hierbei handelt es sich u.a. um Flächen aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 19 und Nr. 21. Die maßgeblichen Festsetzungen werden als Ist- Zustand übernommen, da die Festsetzungen bestehendes Baurecht darstellen.

Im Umkreis von bis zu fünfzig Meter um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gem. Rhede (Ems) sind folgende Biotoptypen vorzufinden:

Es finden sich folgende Biotoptypen:

weniger empfindliche, weitgehend naturferne Biotoptypen

- Scherrasengesellschaften (GRA)
- sonstige Weidefläche (GW)
- Weg (OVW)
- Öffentl. Verkehrsfläche (OVS)
- Höfe, ländl. Wohnbebauung, Gartenanlagen (OD,ODP,PHZ)
- Grünflächen (Festsetzung des B-Planes Nr. 19 und Nr. 21)
- Sondergebiet für Erholung mit Zweckbestimmung (So Erholung, SO Camping) - – Festsetzung aus dem B-Plan Nr.19 und Nr. 21

Die ökologische Wertigkeit dieser Biotope ist von geringer Bedeutung, da der Raum anthropogen bereits stark belastet wird. Des Weiteren überformt die anthropogene Nutzung und Pflege die Ausprägung der einzelnen Biotope stark, sodass diese als naturfern einzuordnen sind. Eine signifikante, zusätzliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung des Sondergebietes für Erholung bzw. Camping ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, nicht anzunehmen.

bedingt naturferne Biotoptypen

- Strauch-Baumhecke (HFM)
- Baumgruppe/ Einzelbäume (HBE)
- „Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ – Festsetzung aus dem B-Plan Nr.19 und Nr. 21
- „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (WXH) – Festsetzung aus dem B-Plan Nr.19 und Nr. 21
- Wasserflächen mit Zweckbestimmung (SX) (Festsetzung des B-Plan Nr. 19 und Nr. 21)
- Nährstoffreicher Graben (FGR)
- Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)

Es handelt sich um Gehölzbestände, Waldbereiche sowie wegbegleitende Strukturen, wie Baumreihen, Hecken etc. im unmittelbaren Umfeld des bestehenden

Sondergebietes bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Diese Biotoptypen werden anthropogen belastet (u.a. durch Verlärmung, Eutrophierung, Erholungsnutzung), wobei die Standortverhältnisse stärker verändert sind. Durch die geplante Erweiterung des Sondergebietes für Erholung und Camping sind, aufgrund des vorgefundenen Arteninventars, keine zusätzlichen, signifikanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope konnte nicht herausgestellt werden. Somit kann auf eine Bilanzierung verzichtet werden. Ein Kompensationsbedarf entsteht nicht.

Bei allen vorkommenden faunistischen Arten kann bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

2.4.3 Kompensationsmaßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation eines Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und sollen sich ausschließlich dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen. Die Kompensation soll im räumlichen und funktionalen Zusammenhang liegen und den Eingriff vor Ort ausgleichen. Ziel ist eine Wiederherstellung verloren gegangener Biotopfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. dem parallel daraus entwickelten Bebauungsplanes Nr. 27. Hierbei handelt es sich im weitesten Sinne um Strukturverbesserungsmaßnahmen, die zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen. Dabei werden u.a. dem Standort angepasste Baum- oder Straucharten in die bisher relativ artenarme Umgebung eingebacht. Ziel ist die Förderung von Artenvielfalt für Flora und Fauna.

Im Folgenden werden die Kompensationsmaßnahmen beschrieben:

2.4.3.1 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

➤ **Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (E1):**

Folgende Arten können zur Bepflanzung herangezogen werden:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffiger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffiger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>

Hainbuche
Rotbuche

Carpinus betulus
Fagus sylvatica

Pflanzmaterial: 2 x verschulte Sämlinge, 80- 120 cm (2j.vS 2/3 80- 120)

Pflanzdurchführung:

Gruppenpflanzung von jeweils 3- 5 Stück
Pflanzverband 1,00 x 1,50 m, reihenversetzt
zwei- bis dreireihige Pflanzung

Pflege:

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen (inkl. 2 Mähgänge / Jahr). Eingegangene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzenliste kann durch Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland erweitert bzw. verändert werden. Grundsätzlich sollte die Hecke regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten werden, um den dauerhaften Erhalt und einen Neuaustrieb gezielt zu fördern.

Ziel:

Herstellung einer Gehölzanzpflanzung aus heimischen Arten (HPG) als Baum-Strauchhecke (HFM), Kleinräumige Vernetzung, Sichtschutz zu angrenzenden Flächen, Sitz- und Aussichtswarte, Bruthabitat. Aufgrund des dichten Wuchses wird den Tieren Lebensraum und Schutz geboten, Verbesserung der physikalischen Oberflächenstruktur des Bodens, Verbesserung des Retentionsvermögens, Wiederherstellung des Bodenwasserhaushaltes, Vitalisierung des Bodens, Verbesserung der abiotischen Standortfaktoren durch Reduzierung des Schadstoffeintrages (Grundwasser), Verringerung des Oberflächenabflusses, Verbesserung des Landschaftsbildes und des Kleinklimas.

- **Anlegung einer mesophilen Grünlandfläche mit feuchter Ausprägung (GE/GM) unter Berücksichtigung einer extensiven Bewirtschaftung sowie Integration einer Blänke (E2):**

Maßnahme 1:

Anlegung einer mesophilen Grünlandfläche (ca. 4.775 m²) mit feuchter Ausprägung (GE/GM) unter Berücksichtigung einer extensiven Bewirtschaftung sowie Integration einer Blänke (ca. 300 m²)

Auf insgesamt ca. 15.152 m² Ackerfläche erfolgt eine Anlegung einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche mit eine Größe von 4.775 m² mit angepassten Bewirtschaftungsauflagen sowie die Anlegung einer ca. 300 m² großen Blänke. Die Bodenart ist ein Tiefumbruchboden und die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei > 0 bis 2,5 m ü NN (HÜK50), sodass eine feuchte bis nasse Ausprägung gegeben ist.

Die Bewirtschaftungsauflagen sind im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen, jedoch gelten grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

Maßnahmen (modifiziert nach NAU-Richtlinie):

- Nutzung als Dauergrünland,
- keine Neueinsaat des Grünlands,
- Nachsaat als Übersaat (sog. "Ritzeinsaat") ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig,
- landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und dem 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet,
- keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken),
- keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen,
- kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,
- eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit),
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes),
- frühester Mähtermin ist der 01.07. eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden,
- beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen; (ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig),
- Nutzung als Weide: In der Zeit vor dem 30.06. eines jeden Jahres darf die Fläche nur mit höchstens 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden,
- keine Unterkopplung der Flächen.

Wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12., jedoch frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen.

Bei der Herstellung der Kompensationsfläche wird **zu Gewässern (Flaar Graben) ein fünf Meter breiter Unterhaltungstreifen freigehalten.**

Maßnahme 2:**Anlegung einer Blänke (STG)**

Zur weiteren Aufwertung ist die Kompensationsfläche neben den beschriebenen Extensivierungsmaßnahmen mit einer Blänke zu versehen. Die Größe der vorgesehenen Blänke hat sich dabei an der Größe der jeweiligen Kompensationsfläche zu orientieren. Auf der Kompensationsfläche ist daher eine Blänke von **ca. 300 m² oder zwei Blänken à 150 m²** anzulegen.

Folgende grundlegende Vorgaben sind zu berücksichtigen:

- Die Blänke sollten die oben angegebenen Mindestgrößen der Kompensationsfläche E2 umfassen,
- die Blänke sollte weiterhin über die temporäre Vernässung der Grünlandflächen hinaus, länger wasserführend sein,
- es ist ein fließender Übergang von der Geländeoberfläche zur Blänkenmitte zu schaffen,
- es ist ein Anschnitt des Grundwassers zu unterbinden,
- eine Bewirtschaftung der Blänke sollte weiterhin möglich sein,
- die Blänke ist spätestens im Herbst (Sept./Okt.) zu mähen, um diese kurzrasig über die Wintermonate zu bringen,
- aufkommende Gehölze sind zu beseitigen, ein Austrocknen in einzelnen Jahren ist erwünscht.

Ziel

Herstellung von „Artenreichen Extensivgrünland“ bzw. „mesophilen Grünland (GM), kleinräumige Vernetzung, Verbesserung der physikalischen Oberflächenstruktur des Bodens, Verbesserung des Retentionsvermögens, Wiederherstellung des Bodenwasserhaushaltes, Vitalisierung des Bodens, Verbesserung der abiotischen Standortfaktoren durch Reduzierung des Schadstoffeintrages (Grundwasser), Wiederherstellung von Biotopen für Pflanzen und Tiere, Verringerung des Oberflächenabflusses, Herstellung eines Gebietes mit hoher bis sehr hoher Kaltluftproduktion. Verbesserung des Landschaftsbildes. Ausgleich für den besonderen Schutzbedarf für das Schutzgut „Wasser“.

Die Untere Naturschutzbehörde kann die Kompensationsfläche und die Maßnahmenzusammensetzung verändern. Sämtliche Maßnahmen, Auflagen oder Planänderungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zur Sicherung einer Kompensationsfläche sind möglicherweise Baulasteintragungen notwendig. Diese werden dann vom Bauherrn vorgelegt. Im Allgemeinen sind die Maßnahmen mit der UNB des Landkreises Emsland abzustimmen

Der Eingriff gem. § 14 BNatSchG i. V. m. dem BauGB wird entsprechend ausgeglichen.

2.5 Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Standort

Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da die Planung eine Arrondierung der bereits bestehenden Nutzung als Campingplatz umfasst und eine Überplanung freier Landschaftsräume nicht erforderlich ist. Somit wird den Vorgaben des § 1a BauGB nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nachgekommen.

Planinhalt

Im Rahmen der Standortanalyse hat sich der Rat der Einheitsgemeinde Rhede (Ems) zugunsten der Erweiterung des Campingplatzgebietes entschieden. Die Darstellungen optimieren den Standort.

2.6 Zusätzliche Angaben

2.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand 2016) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachgutachten. Die Auswertung der Datengrundlagen und die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgen nach einschlägiger Fachliteratur.

2.6.2 Maßnahmen gegen den Klimawandel bzw. zur Anpassung an den Klimawandel

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Folgende Maßnahmen, die in den Bauleitplänen bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

Minimierung der Neuversiegelung

- Begrünung der nicht überbauten Flächen

Landschaftspflegerische Maßnahmen

- Fläche zum Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (HPG)
- Anlegung einer mesophilen Grünlandfläche mit feuchter Ausprägung (GE/GM) unter Berücksichtigung einer extensiven Bewirtschaftung sowie Integration einer Blänke (STG)

2.6.3 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

2.6.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach Darstellungen und Festsetzungen zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB bzw. Nr.2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehen können bzw. denen der parallel aufgestellte Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Die angrenzende Fläche ist bereits durch ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung – Campingplatz – festgesetzt bzw. bebaut. Daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Neuengland“ in der Gemeinde Rhede (Ems) und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

2.7 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand 2016) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

2.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bauleitplans und erneut nach drei weiteren Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

2.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) wurde ein Umweltbericht erstellt, der eine Gesamtbewertung von evtl. Umweltauswirkungen und deren Wechselbeziehungen durch die Festsetzung des Campingplatzgebietes u.a. widerspiegelt.

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Darstellung:

- ❖ Sonderbaufläche (S), Zweckbestimmung: Campingplatz

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans liegt südwestlich der Ortslage Rhede (Ems) östlich der Neurheder Straße (Kreisstraße 166). Das Plangebiet umfasst die südwestliche Erweiterung des bestehenden Campingplatzgeländes.

Im Gebiet sowie im Umfeld liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Landschaftgliedernde Elemente wie Hecken, Gräben o.Ä. sind nur vereinzelt vorhanden. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,5 ha ist in der Planzeichnung dargestellt. Parallel zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ der Gemeinde Rhede (Ems). Das gemäß § 8 Abs. 2 BauGB geforderte Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird eingehalten.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die durch diesen Bebauungsplan vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tiere und Pflanzen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (HPG), Anlage einer mesophilen Wiese (GE/GM) mit einer Blänke (STG) zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht betroffen. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird. Eine Berücksichtigung des § 19 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Arten, die ausschließlich in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens die 34. Änderung des Flächennutzungsplans umweltverträglich.

2.10 Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 55-69.

DEUTSCHER VEREIN DES GAS- UND WASSERFACHES (DVGW 2013): Technische Hinweise – Merkblatt **GW 125** „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Stand Februar 2013

DEUTSCHER VEREIN DES GAS- UND WASSERFACHES (DVGW 1979): Technische Hinweise – Merkblatt **GW 315** „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, Stand Mai 1979

DEUTSCHER VEREIN DES GAS- UND WASSERFACHES (DVGW 1979): Technische Hinweise – Merkblatt **GW 315** „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, Stand Mai 1979

DEUTSCHER VEREIN DES GAS- UND WASSERFACHES (DVGW 2008): Technische Hinweise – Merkblatt **GW 405** „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, Stand Februar 2008

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL E. V. (DWA 2013): Arbeitsblatt **DWA-A 117** „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, Dezember 2013

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL E. V. (DWA 2005): Arbeitsblatt **DWA-A 138** „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, April 2005

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL E. V. (DWA 2007): Arbeitsblatt **DWA-M 153** „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, August 2007

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung -. Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2015): 1. Änderung des RROP 2010, sachlicher Teilplan Energie

LANDKREIS EMSLAND (unb.): Merkblatt Feuerwehrezufahrten / Löschwasserversorgung der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. überarbeitete Auflage, Hannover

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (VDI 1987): **VDI-Richtlinie 2719** „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, August 1987

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (VDI 2011/2012: **VDI-Richtlinie 3894** „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“

Blatt 1 „Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“, 2011

Blatt 2 „Methode zur Abstandsbestimmung – Geruch“, 2012

Normen

DIN 14210:2003-07 – Löschwasserteiche

DIN 14220:2009-02 – Löschwasserbrunnen

DIN 14230:2012-09 – Unterirdische Löschwasserbehälter

DIN 18005-1:2002-07 – Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung

DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 – Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

DIN 4109 Beiblatt 2:1989-11 – Schallschutz im Hochbau; Hinweise für Planung und Ausführung; Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz; Empfehlungen für den Schallschutz im eigenen Wohn- oder Arbeitsbereich

DIN ISO 9613-2:1999-10 – Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren

Rechtsgrundlagen

Ausführungsbestimmungen zum **NwaldLG** – RdErl. d. ML v. 5. November 2016 (Nds. MBl. 43/2016, S. 1093)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BartSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BbodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

- Bundes-Bodenschutzgesetz (**BbodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BimSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (**BnatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BimSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung
- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (**EEG**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), aktuelle Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NbodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NwaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Straßengesetz (**NStrG**) vom 24. September 1980, aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (Abl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (Abl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**), aktuelle Fassung

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm**), aktuelle Fassung

Technisches Regelwerk zur Gefahrstoffverordnung (**TRGS**), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – **DüMV**) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), aktuelle Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), aktuelle Fassung

Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (**CPI-Woch-VO**) vom 12. April 1984, aktuelle Fassung

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG <http://nibis.lbeg.de>)

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

Teil III Abwägung und Verfahren

3.1 Verfahren

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 1.1 aufgezeigten Rahmenbedingungen hat der Gemeinderat am 17.04.2018 beschlossen, die 34. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Mit der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Planauslage vom 26.04.2018 bis 25.05.2018 offengelegt.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 25.04.2018 durch die Übersendung eines Vorentwurfes mit Kurzbegründung durchgeführt.

Am 21.06.2018 hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) die Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

3.2 Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen

3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit

Die in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (gem. § 4 (1) BauGB) und der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) vorgebrachten Einwendungen, Hinweise und Auflagen wurden entsprechend der Erfordernis in die vorliegende Planung einbezogen. Eine sachgerechte Abwägung durch den Rat der Gemeinde Rhede (Ems) erfolgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.

Nachfolgend werden die wesentlichen Stellungnahmen zusammengefasst, die detaillierten Entscheidungsvorschläge können der Anlage B entnommen werden:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden vom **Landkreis Emsland Fachbereich –Naturschutz und Forsten-** Hinweise bezüglich der Anforderungen an die Umweltprüfung, Eingriffsbilanzierung, Bewertung der Schutzgüter sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden und an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen gegeben. Zusätzlich erfolgte der Hinweis, dass auf eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden kann.

Die o.g. Hinweise wurden beachtet und sind in den Umweltbericht aufgenommen worden.

Von den **Versorgungsträgern** ergingen Hinweise zum Schutz von vorhandenen Leitungstrassen und zu weiteren Maßnahmen im Zuge von Erschließungsarbeiten. Die erforderliche Abstimmung der Arbeiten im Bereich von Leitungstrassen und deren Schutz, sowie die Abstimmung der Arbeiten zur Erschließung des Plangebietes wurden als Hinweis in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** wies auf die Einstellung der Belange der Bodenfunktionen im Umweltbericht hin. Hierzu werden diverse digitale

Karten und Datengrundlagen auf den entsprechenden Internetseiten von der Behörde zur Verfügung gestellt.

Das Schutzgut Boden wurde in den Umweltbericht eingestellt und bewertet, die genannten Arbeitsmaterialien wurden soweit relevant verwendet.

In der Stellungnahme des **Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“** wurde auf die erforderlich von Räumstreifen und deren Freihaltung von baulichen Anlagen im Zuge von Entwässerungsgräben hingewiesen.

Die Räumstreifen wurden bei der Beplanung der Kompensationsflächen berücksichtigt

Im Rahmen der **Offenlage der Bauleitplanunterlagen** wurden von der **Öffentlichkeit** keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

3.2.2 Auslegung bzw. Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit

Die Entscheidungsvorschläge können der der Begründung beigefügten Synopse zum Verfahren gem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden - entnommen werden (s. Anlage C).

3.3 Abwägungsergebnis

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Wie aus den Stellungnahmen in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 (Anlage B und C) zu entnehmen standen keine wesentlichen öffentlichen und privaten Belange der Planung entgegen.

Die Einwendungen und Hinweise zu den naturschutzfachlichen Belangen konnten durch die Erstellung eines Umweltberichtes mit Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt werden. Der Ausgleich des Kompensationsdefizits wird über interne Flächen im Änderungsbereich, welche im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 27 „ 2. Erweiterung Campingplatz Neuenstein“ festgesetzt werden, sichergestellt. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht dauerhaft entgegen, so dass insgesamt deutlich wird, dass die Planung umsetzbar und der Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kompensiert wird.

Da die Flächen des Änderungsbereiches an den vorhandenen Campingplatz anschließen und diese arrondieren, wird auch der Maßgabe nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden Folge geleistet sowie einer Zersiedelung der freien Landschaft entgegen gewirkt.

3.4 **Verfahrensvermerke**

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von der Ing.-Büro W. Grote GmbH, Bahnhofstraße 6-10, 26871 Papenburg.

Bearbeitet:
Papenburg,

Die Entwurfsbegründung hat mit dem Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom 05.07.2018 bis 06.08.2018 öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Rhede (Ems),

- Bürgermeister -

Die Begründung hat der endgültigen Beschlussfassung (Feststellungsbeschluss) der 34. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde gelegen.

Gemeinde Rhede (Ems),

- Bürgermeister -